

Eva Dittmann, Marion Moos

Inklusive Wohnformen

Abschlussbericht des Modellprojektes der Diakonissen Speyer



Eva Dittmann, Marion Moos

Inklusive Wohnformen

Abschlussbericht des Modellprojektes
der Diakonissen Speyer

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)
Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz

www.ism-mz.de

| | | |
|--------------|-------------------|--|
| Eva Dittmann | 06131/240 41 - 28 | Eva.dittmann@ism-mz.de |
| Marion Moos | 06131/240 41 - 17 | Marion.moos@ism-mz.de |

Impressum

Eva Dittmann, Marion Moos

Inklusive Wohnformen

Abschlussbericht des Modellprojekts der Diakonissen Speyer

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)

Flachmarktstraße 9

55116 Mainz

06131 24041 0

www.ism-mz.de

Mainz 2021

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Vorwort..... | 5 |
| Selbstbestimmte Lebensführung im Bereich Wohnen – eine fachliche Rahmung | 6 |
| 1. Zum Projekt „Inklusive Wohnformen“ | 12 |
| 1.1 Ausgangslage und Projektanlass | 12 |
| 1.2 Zielsetzungen des Modellprojektes | 13 |
| 1.3 Zur Projektstruktur | 14 |
| 1.4 Zielgruppe des Modellprojekts | 14 |
| 1.5 Fragestellungen und methodische Zugänge der wissenschaftlichen Begleitung | 15 |
| 2. Mögliche inklusive Wohnformen | 18 |
| 3. Erkenntnisse zur Zielgruppe aus der Bedarfsanalyse..... | 20 |
| 3.1 Fallerhebung zur Zielgruppe der jungen Menschen/Erwachsenen..... | 20 |
| 3.1.1 Strukturdaten der ermittelten Fälle..... | 21 |
| 3.1.2 Angegebene Beeinträchtigungen der Personen nach sozialhilferechtlicher Zuständigkeit..... | 22 |
| 3.1.3 Gründe des langfristigen Hilfebedarfes und Herausforderungen im Übergang | 23 |
| 4. Erkenntnisse zu Bedarfen und Einschätzungsprozessen aus fallbezogenen Zugängen..... | 27 |
| 4.1.1 Herausforderungen und Anforderungen an inklusive diagnostische Prozesse | 27 |
| 4.1.2 Stärkung der Beteiligung der Adressat*innen | 29 |
| 4.1.3 Weiterentwicklung rechtskreisübergreifender Planungs- und Kommunikationsstrukturen..... | 30 |
| 4.1.4 Herausforderung Übergangsgestaltung aus der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe | 32 |
| 4.1.5 Inklusives Wohnen ist mehr als nur Wohnen | 33 |
| 4.1.6 Bilanzierung der Bedarfe hinsichtlich inklusiver Wohnformen aus Sicht der Fachkräfte | 34 |
| 4.1.7 Exkurs: Handlungsstrategien zur Schaffung von Wohnraum | 35 |

| | |
|--|-----------|
| 5. Anforderungen und Wünsche aus Perspektive von jungen Menschen und ihren Eltern an Wohnformen | 37 |
| 5.1 Wunsch nach kleinen Wohngemeinschaften | 37 |
| 5.2 Alltägliche Unterstützung bei Bedarf..... | 39 |
| 5.3 Eigenständigkeit, Freiheiten und Freiräume ermöglichen..... | 42 |
| 5.4 Berufliche Orientierung, Ausbildung und sinnvolle Tätigkeiten bieten | 45 |
| 5.5 Soziale Kontakte und Freizeitgestaltung ermöglichen | 47 |
| 5.6 Übergangsmarker, Planungsprozesse und der richtige Zeitpunkt zum Auszug | 48 |
| 5.7 Das Individuelle hinreichend beachten | 51 |
| 6. Rolle und Zusammenarbeit mit Eltern im Rahmen inklusiver Hilfen... | 52 |
| 7. Zur konzeptionellen Konkretisierung der inklusiven Wohnform..... | 54 |
| 7.1 Zur Zielgruppe der inklusiven Wohnform..... | 55 |
| 7.2 Zum Wohnobjekt und den Bezugsmöglichkeiten..... | 56 |
| 7.3 Rechtliche Verortung des Angebots | 57 |
| 7.4 Leistungsbausteine des Angebots..... | 58 |
| 7.5 Offene Bewilligungs- und Finanzierungsfragen | 61 |
| 8. (Zwischen-)Fazit..... | 61 |
| Literatur..... | 63 |

Vorwort

Der hier vorliegende Bericht beschreibt zentrale Ergebnisse des Praxisentwicklungsprojekts „Inklusive Wohnformen“, welches auf die Förderung der Teilhabe junger Menschen im Bereich Wohnen durch die Weiterentwicklung inklusiver Wohnformen in Rheinland-Pfalz zielt. Die Förderung und Unterstützung der unabhängigen Lebensführung (gem. §19 UN-BRK) unter dem Fokus Wohnen erfolgt über eine explorative konzeptionelle, organisatorische und rechtskreisübergreifende Angebotsentwicklung in Trägerschaft der Diakonissen Speyer und unter Einbindung von vier Kommunen aus der Region (Stadt Speyer, Stadt Frankenthal, Stadt Ludwigshafen, Rhein-Pfalz-Kreis). Die Angebotsentwicklung erfolgt dabei unter Beteiligung der potentiellen Zielgruppe und ihren Eltern, entlang der formulierten Bedarfslagen.

Nach der einführenden Rahmung, was eine selbstbestimmte Lebensführung im Bereich Wohnen impliziert, wird das Projekt mit den verschiedenen Evaluationszugängen kurz vorgestellt. Daran anschließend werden verschiedene inklusive Wohnformen im Überblick dargestellt, um dann vertiefend auf die Bedarfe der Zielgruppe aus verschiedenen Perspektiven einzugehen. Die sich zeigenden Anforderungen werden darauf folgend konzeptionell konkretisiert und hinsichtlich der sich zeigenden Spannungsfelder zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe verortet. Deutlich wird, welche Annäherungen und Klärungen es auf dem Weg zu inklusiven Wohnformen für junge Menschen zu bearbeiten gilt.

Selbstbestimmte Lebensführung im Bereich Wohnen – eine fachliche Rahmung¹

Das Recht auf eine unabhängige Lebensführung - Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention

Seit im Jahr 2009 in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Kraft trat, besteht die Verpflichtung zur Sicherstellung der gesellschaftlichen Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen – vor allem auch junger Menschen mit Behinderungen – in allen Lebensbereichen. Der damit einhergehende Umsetzungsauftrag, nämlich die Implementierung und Verankerung des Inklusionsgedankens, ist äußerst umfassend, da davon alle gesellschaftlichen Zusammenhänge betroffen sind. Zudem etabliert die UN-BRK ein neues Verständnis von Behinderung. Danach wird eine Behinderung nicht als gegeben wahrgenommen, sondern sie entsteht im Wechselspiel zwischen individuellen, personenbezogenen Eigenschaften und umwelt- bzw. kontextbedingten Aspekten (vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung 2018: 5). Ausgehend von diesem Verständnis braucht es folglich für alle Kontexte, in denen eine Behinderung eine Rolle spielt, „die gleichzeitige und gleichberechtigte Betrachtung individueller Bedarfe und struktureller Gegebenheiten, die im Sinne einer selbstbestimmten Teilhabe zu verändern oder nezugestalten sind.“ (Dittmann, 2018: 34). Obwohl nach über 10 Jahren Inkrafttreten bereits vieles angestoßen und verändert wurde und die Konvention mittlerweile auch Eingang in gesetzliche Veränderungen gefunden hat (z.B. Bundesteilhabegesetz sowie Reform des SGB VIII und dessen inklusive Weiterentwicklung), zeigt ein Blick in die Praxis, wie herausfordernd die Umsetzung des Inklusionsgedankens in den unterschiedlichen Lebensbereichen ist.

Ein zentraler Lebensbereich⁷ wird in Artikel 19 der UN-BRK aufgegriffen. Dieser fordert das Recht auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft für Menschen mit Behinderungen ein:

„Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

¹ Vgl. nachfolgend Dittmann, Eva 2018: Inklusive Wohnformen und das Recht auf unabhängige Lebensführung – ein guter Plan für die Praxis?! In: Dialog Erziehungshilfen 4/2018. S. 34-37.

- a) *Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- b) *Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
- c) *gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“ (Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung 2018: 17f.).*

Mit der Unterzeichnung der Konvention erkennen die Vertragsstaaten in diesem Zusammenhang das Recht von Menschen mit Behinderungen an, selbst zu bestimmen, wie, wo und mit wem sie wohnen wollen. Zudem macht der Artikel deutlich, dass es neben einem grundsätzlich gleichberechtigten Wahlrecht auch um strukturelle Veränderungen in den jeweiligen Wohnumgebungen gehen muss, um dieses umzusetzen. Hier wird vor allem auf die Schaffung des Zugangs zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten sowie auf Maßnahmen zur Einbeziehung in die Gemeinschaft zur Verhinderung von Isolation und Absonderung verwiesen, die es dafür begleitend braucht. Darüber hinaus bedarf es parallel auch der Öffnung und Weiterentwicklung gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit für Menschen mit Behinderungen.

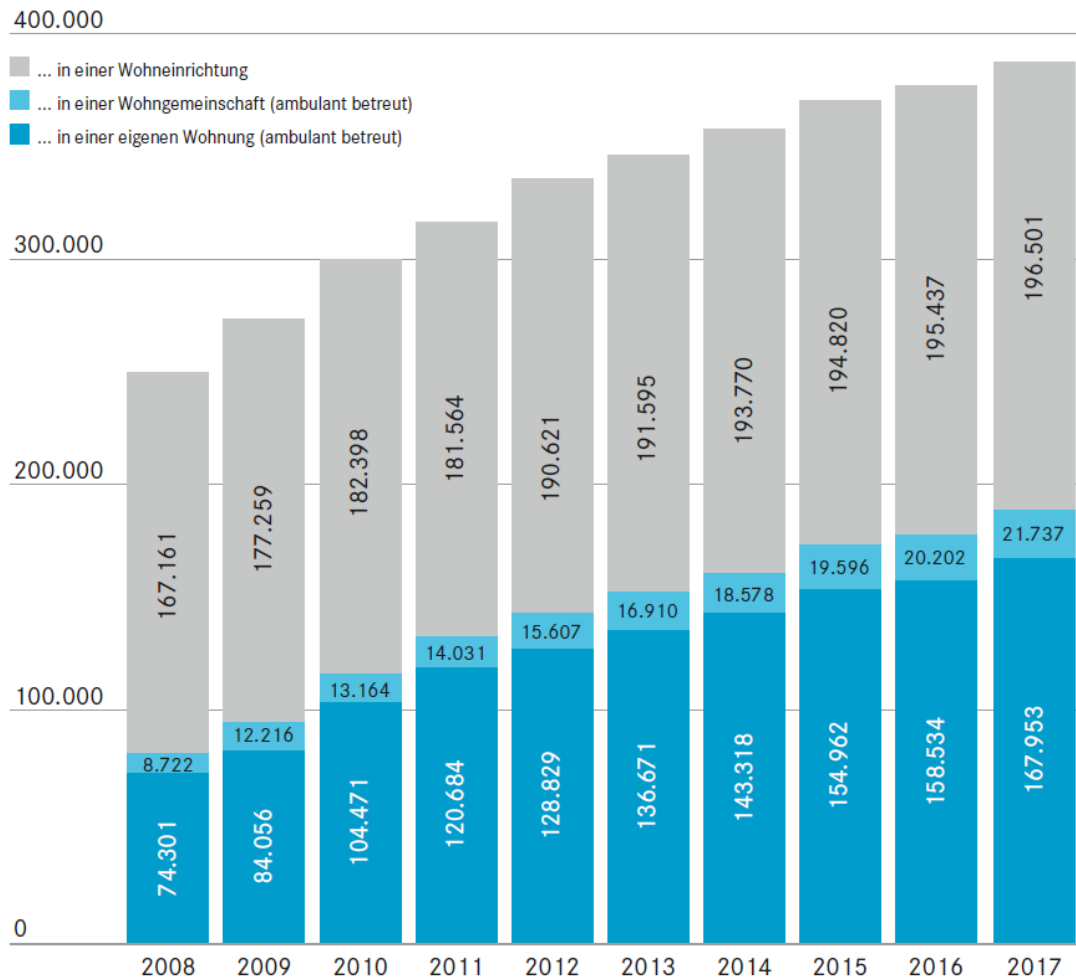
Mit den Forderungen des Artikel 19 ist folglich nicht weniger als die Aufforderung zu einem Strukturwandel im Bereich des Wohnens verbunden (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2015: 26). Dies stellt für bestehende Strukturen eine große Herausforderung dar und legt die Notwendigkeit offen, die Deinstitutionalisierung auch im Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln, um so Inklusion auch in diesem Bereich zu befördern.

Zentrale Weiterentwicklungsbedarfe im Bereich des Wohnens

Dass im Bereich des Wohnens zentrale Weiterentwicklungsnotwendigkeiten bestehen, machen die Berichte der Monitoringstelle der UN-BRK deutlich. Mehr als 10 Jahre nach Inkrafttreten der Konvention zeigt sich, dass entgegen des eigentlichen Ziels, die Deinstitutionalisierung voranzutreiben, derzeit mehr Menschen in stationären Wohneinrichtungen untergebracht sind, als vor der Konvention. So zeigt sich zwar ein kontinuierlicher Ausbau ambulanter Wohnformen sowie auch eine Erhöhung ihres Anteils an allen Wohnformen für Menschen mit Behinderung, gleichzeitig steigt jedoch auch die Anzahl stationärer Plätze stetig an (vgl. nachfolgende Abbildung). Das Wachstum an ambulanter Betreuung geht demnach nicht mit einem äquivalenten Rückgang im Bereich der stationären Unterbringung einher, was im Sinne einer inklusiven Veränderung der Wohneinrichtungen eher zu erwarten gewesen wäre. Stattdessen erfahren beide Bereiche einen Ausbau (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2019: 19ff.). Im Jahr 2017 lebten

50,9 % der Leistungsberechtigten in einer stationären Einrichtung. 43,5 % dagegen wurden ambulant in der eigenen Wohnung betreut. 5,6 % lebten in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (vgl. ebd. 20).

Abbildung 1: Entwicklung der Empfänger*innen von Hilfen zum selbstständigen Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten in den Jahren 2008 bis 2017.



Quelle: Deutsches Institut für Menschenrechte 2019: 20.

„Nutznießende [des Ausbaus ambulanter Wohnformen] sind vor allem Menschen mit psychosozialer Behinderung (sogenannte „seelische Behinderung“), die 71 Prozent der 2016 ambulant betreuten Personen ausmachen. Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung (sogenannte „geistige Behinderung“) und Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf (sogenannte schwer-mehrfach behinderte Menschen) werden größtenteils in stationären Einrichtungen betreut, dort machen sie fast zwei Drittel aller Leistungsbezieher_innen aus. Dieses Verhältnis besteht seit 2007 unverändert.“ (ebd. 19).

Die Analyse der Monitoringstelle macht deutlich, dass im Bereich des Wohnens weiterhin Sonderwelten bestehen. Dabei ist es trotz aller Bemühungen nicht gelungen, „Menschen

mit Behinderung unabhängig von Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung, ein selbstbestimmtes Leben in einem inklusiven Umfeld zu garantieren. Vor allem „Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung [haben] nicht die gleichen Chancen [...], bedarfsgerechte Unterstützung auch außerhalb von Einrichtungen zu erhalten. Sie sind derzeit besonders von fehlenden Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Wohnform betroffen.“ (ebd. 19). Darüber hinaus mangelt es „insbesondere an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum, an personenzentrierten Unterstützungsangeboten und an inklusiven Sozialräumen mit allgemein zugänglichen Dienstleistungen.“ (ebd. 22).

Junge Menschen und junge Erwachsene mit Behinderungen – spezifische Anforderungen für die Jugend- und Eingliederungshilfe

Die Forderungen der UN-BRK gelten grundsätzlich auch für junge Menschen/Erwachsene mit Behinderungen. In der Verantwortung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung stehen bislang zwei Sozialleistungssysteme. Zum einen die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) für seelisch beeinträchtigte Jungen und Mädchen und zum anderen die Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe (SGB IX) für alle anderen Arten von Behinderungen. Diese zweigliedrige Zuständigkeit gilt derzeit weiterhin, trotz der beschlossenen Reform des SGB VIII und dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Die in den letzten Jahren intensiv geführte Diskussion um die „Inklusive Lösung“, also die Zusammenführung der Zuständigkeit für alle jungen Menschen mit Behinderungen in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe, mündete zwar erst kürzlich (Juni 2021) in dem Beschluss, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv umzugestalten, ihre Umsetzung ist jedoch in drei Reformstufen sukzessive bis zum Jahr 2028 geplant. Die erste Reformstufe widmet sich daher verstärkt den Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Systemen und zielt auf eine verbesserte Zusammenarbeit im Sinne der Teilhabe junger Menschen. Nimmt man den inhaltlichen Auftrag der UN-BRK ernst, so stellen sich mit und ohne die (noch nicht vollumfänglich erfolgte) formale Zusammenführung der beiden Leistungsbereiche für Kinder und Jugendliche, die betreut werden, Fragen, die hinsichtlich des Inklusionsauftrags geklärt werden müssen.

Fokussiert man den Bereich des selbstbestimmten Wohnens, so ist diese Frage für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen spezifisch zu diskutieren, da sie auf Grund ihres Alters erst einmal auf umfängliche Betreuung angewiesen sind. Im Laufe ihrer Entwicklung stellt sich aber sowohl innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, als auch im Rahmen der Eingliederungshilfe die Frage, welche Wohnformen im Übergang ins junge Erwachsenenalter angemessen sind. Hier gilt es unter Beteiligung der jungen Menschen zu sondieren, was sie sich wünschen und wie die individuell notwendige Unterstützung bedarfsgerecht ausgestaltet werden kann. Bislang müssen junge Erwachsene, die über ihre Volljährigkeit hinaus Eingliederungshilfe benötigen, in der Regel in das System der Sozialhilfe wechseln, was auf Grund der unterschiedlichen Systemlogiken oftmals nicht reibungslos verläuft. Auf der anderen Seite bleiben Kinder und Jugendliche, die in Institutionen der Behindertenhilfe aufwachsen, oftmals auch im Übergang ins Erwachsenenleben weiterhin in Wohnformen der Behindertenhilfe wohnen. Hier stellt sich die Frage, durch welche

alternativen Wohnformen Übergänge aus Systemlogik vermieden werden können, sondern entlang der Übergangswünsche und Entwicklungsfortschritte der jungen Menschen ausgestaltet werden können.

Das Bundesteilhabegesetz und die SGB VIII Reform - Herausforderung und Chance für die Praxis der Jugend- und Eingliederungshilfe

Die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe nimmt für die Kinder- und Jugendhilfe derzeit eine besondere Rolle ein. In Folge der UN-BRK erfolgte eine umfassende Novellierung der Eingliederungshilfe, die in der sukzessiven Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bis zum Jahr 2020 aufging. Dies bleibt auch für die Jugendhilfe nicht ohne Konsequenzen. Aus den Veränderungen erwächst ein expliziter Auftrag, die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe (neu) zu gestalten. Durch die kürzlich beschlossene SGB VIII Reform wurde dieser Auftrag noch einmal bekräftigt.

Das nun geltende BTHG versteht sich als eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht für Menschen mit Behinderungen. Das bislang eher geltende Fürsorgeprinzip soll dabei vom Verständnis der Förderung selbstbestimmter Teilhabe abgelöst werden. Die gesetzliche Novellierung setzt diesbezüglich vor allem auf Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten, Zeitintensivität in der Aushandlung und Doppelungen bei der Hilfebeantragung und -gewährung im Sinne der Leistungen „aus einer Hand“. Zudem sollen individuelle und persönliche Wünsche bei der Lebensplanung gestärkt werden. Dies soll vor allem durch die Trennung existenzsichernder Leistungen von Leistungen der Eingliederungshilfe erreicht werden. Für den Bereich des Wohnens sind in diesem Zusammenhang indes der Wechsel des „Bewohners/der Bewohnerin“ zum „Mieter/zur Mieterin“ und die Auflösung stationärer Einrichtungen zu besonderen Wohnformen – sprich die Stärkung des inklusiven Wohnens (ehemals ambulantes Wohnen) zu nennen. Das BTHG beschreibt für die benannten Ziele vor allem neue und verbindliche Verfahrensregelungen, gewährt den Bundesländern jedoch in der konkreten Ausführung große Spielräume. Folglich ist in den kommenden Jahren mit großen regionalen Unterschieden in der Ausgestaltung zu rechnen (vgl. Bundesgesetzblatt 2016).

Die nun beschlossene SGB VIII Reform greift die Idee der „Hilfen aus einer Hand“ auf. Grundsätzlich sieht die Reform in diesem Bereich die inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII vor. Dies beinhaltet die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von einer bestehenden/drohenden Behinderung. Den jungen Menschen selbst, aber auch ihren Eltern soll indes ein leichter Zugang zu Leistungen ermöglicht werden. Dafür erfolgt die Verankerung der Inklusion als Leitgedanken im SGB VIII, eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen, die engere Zusammenarbeit beteiligter Leistungsträger sowie eine verbindlichere Beratung auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme. Ab dem Jahr 2024 soll jungen Men-

schen und Eltern zudem ein/e Verfahrensotse/in als Unterstützung und verlässliche Ansprechperson zur Verfügung gestellt werden, die sie im Bedarfsfall durch das gesamte Verfahren begleitet. (vgl. Deutscher Bundestag 2021).

Neue Gestaltungsanforderungen für eine inklusive Praxis der Jugend- und Eingliederungshilfe

Aus der UN-BRK sowie den benannten gesetzlichen Neuregelungen des BTHG und SGB VIII erwachsen Gestaltungs- und Umsetzungsanforderungen für die Praxis, die auch für den Bereich der unabhängigen Lebensführung mit dem Fokus auf Wohnen für Jugendliche und junge Erwachsene zentral sind. Derzeit besteht in den Kommunen häufig jedoch weiterhin der unterschiedliche Bezug zu den Sozialleistungssystemen, der an der jeweiligen Beeinträchtigungsart festgemacht wird. Es bestehen rechtliche, finanzielle und praktische Schwierigkeiten, vor allem dann, wenn Mehrfachbehinderungen vorliegen und eine eindeutige Zuordnung zu spezifischen Beeinträchtigungsarten nicht gewährleistet ist. Dabei können sich eine dauerhafte Abhängigkeit von Unterstützungsleistungen, die Inkompatibilität von Sozialleistungssystemen und das jeweilige (mitunter fehlende adäquate) Angebot vor Ort entscheidend auf die Lebensgestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Selbstbestimmung junger Menschen mit Behinderung auswirken.

Ein gelingender Übergang in ein selbstständiges Leben (mit und ohne Unterstützungsleistungen) ist indes abhängig von einer Vielzahl gesellschaftlicher Faktoren und Rahmenbedingungen, die im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure und Leistungssysteme liegen. Gravierende gesetzliche und strukturelle Lücken und eine bislang fehlende Kompatibilität der unterschiedlichen Sozialsysteme zeigen sich in diesem Zusammenhang und verweisen auf die Notwendigkeit die Leistungen der Eingliederungshilfe für den zur Verselbstständigung so wichtigen Bereich des Wohnens systemübergreifend neu zu entwickeln sowie Form, Inhalt und Praxis der jeweiligen Hilfeform dabei inklusiv zu gestalten. Vor diesem Hintergrund führt der Träger Diakonissen Speyer ab November 2018 ein dreijähriges Forschungs- und Entwicklungsprojekt durch, welches durch Mittel der Aktion Mensch gefördert wird. Das Projekt wird für einen Zeitraum von drei Jahren vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Diese soll im Folgenden näher beschrieben werden.

1. Zum Projekt „Inklusive Wohnformen“

1.1 Ausgangslage und Projektanlass

Wie eingangs beschrieben, ist ein im Zuge der Umsetzung der UN-BRK bislang unzureichend beleuchteter Bereich das in Artikel 19 geforderte Recht auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Gerade für Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen stellt sich die Frage nach Verfahren und bedarfsgerechten Angeboten, um dem Recht selbst bestimmen zu können, wie, wo und mit wem sie wohnen möchten, gerecht werden zu können.

Bundesweit gibt bislang kaum praktische Erfahrungen, welche strukturellen und fachlichen Rahmenbedingungen inklusive Wohn- und Betreuungsformen (ambulante und stationäre) erfüllen müssen, damit sie zum einen den Bedarfen Jugendlicher und junger Erwachsener sowie ihrer Eltern entsprechen und zum anderen die derzeit vorhandenen Schnittstellen- und Übergangsprobleme tatsächlich bewältigen können. Vereinzelt bestehen regional begrenzte Modellprojekte, z.B. einzelne Wohnprojekte oder –gruppen. Inklusive Wohnformen für Jugendliche und junge Erwachsene, die in unterschiedlichem Umfang Unterstützung benötigen und in ihrer konzeptionellen Ausgestaltung die benannten Herausforderungen berücksichtigen, fehlen in Rheinland-Pfalz bislang in der Breite.

Zudem zeigen praktische Erfahrungen, dass Bedarfe junger Menschen sowohl aus dem Kontext der Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe kommend, gerade im Übergang zur Volljährigkeit i.d.R. nicht entsprechend gedeckt werden können. So zeichnet sich seit einigen Jahren im Bereich der Jugendhilfe ab, dass die Anzahl der jungen Menschen, die u.a. im stationären Setting im Rahmen des SGB VIII betreut werden, nach ihrem 18. Geburtstag ohne fortlaufende Unterstützung nicht selbstständig leben können, steigt. Ursachen dafür werden v.a. im Anstieg der seelischen und psychischen Beeinträchtigungen gesehen, die oftmals mit einer kognitiven Einschränkung einhergehen. I.d.R. sind diese jungen Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt, häufig im Alter zwischen 14 und 21 Jahren, eigentlich in das soziale Versorgungssystem der Eingliederungshilfe überzuleiten, aber hier stehen keine bzw. zu wenig bedarfsgerechte Betreuungsformen für diese Zielgruppe zur Verfügung bzw. können Übergänge zwischen den Systemen aufgrund von Kooperationschwierigkeiten im System nicht vollzogen werden. So verbleiben die jungen Menschen häufig in der Jugendhilfe und sobald sich die Fragen der beruflichen (gestützten) Ausbildung bzw. der möglichen Anschlusshilfen stellen, wird es zunehmend schwierig, diesen Bedarfen gerecht zu werden. Auch seitens der Eingliederungshilfe wird dieser Umstand kritisch bewertet: In den Sozial- und Jugendämtern, in denen bereits gemeinsame Fallkonferenzen stattfinden, um die Übergänge zwischen den beiden Hilfesystemen Klienten zentriert und bedarfsorientiert zu planen, ist die Umsetzung eines gemeinsamen Übergangsprozesses nicht möglich, da passende (stationäre bzw. betreute ambulante) Angebote für die jungen Menschen seitens der Anbieter der Eingliederungshilfe häufig nicht vorgehalten werden. Eine zügige Bereitstellung von Plätzen ist wegen der notwendigen Vorlauf- und Planungszeiten nicht möglich.

Genau an dieser Stelle setzt das vorliegende Praxisforschungs- und Entwicklungsprojekt an. Dieses zielt auf die Förderung der Teilhabe junger Menschen im Bereich Wohnen mittels der Weiterentwicklung inklusiver Wohnformen in Rheinland-Pfalz. Dabei werden

Anforderungen und Weiterentwicklungsbedarfe bzgl. des selbstbestimmten Wohnens und der dafür erforderlichen Unterstützungsangebote auch im Übergang ins Erwachsenenalter fokussiert und auf struktureller, fachlich-inhaltlicher und prozess-/ergebnisbezogener Ebene herausgearbeitet. Das Projekt wurde von Beginn an wissenschaftlich begleitet. Aufgabe der ism gGmbH war es in diesem Prozess, eine Bedarfsanalyse vorzunehmen, die Konzeptionierungsphase sowie die Umsetzung inklusiver Wohnangebote zu begleiten und den Gesamtprozess zu evaluieren.

1.2 Zielsetzungen des Modellprojektes

Um das Gesamtziel der Förderung und Unterstützung unabhängiger Lebensführung junger Menschen/Erwachsener mit dem Fokus auf „Wohnen“ realisieren zu können, hat das Modellprojekt folgende konkrete Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung von Wohnformen, die eine gemeinsame Betreuung/Begleitung von Jugendlichen/jungen Erwachsenen unabhängig ihrer rechtlichen Zuweisung nach SGB VIII oder IX ermöglichen.
- Entwicklung einer bedarfsgerechten (inklusive) Übergangsplanung und -gestaltung für junge Menschen/Erwachsene mit (ggf.) langfristigem/dauerhaftem Unterstützungsbedarf im Bereich des Wohnens und der eigenständigen Lebensführung. Dies betrifft auch die Übergänge in neue/andere Hilfe- und Unterstützungssysteme sowie (ambulante) Betreuungsformen.
- Stärkung der Beteiligung junger Menschen/Erwachsener in den entsprechenden Planungs- und Umsetzungsprozessen.
- Erarbeitung von Wissensbeständen zu konzeptionellen, organisatorischen und rechtskreisübergreifenden Anforderungen einer inklusiven Angebotsentwicklung.
- Entwicklung entsprechender Planungs- und Steuerungsstrukturen auf der Ebene öffentlicher und freier Träger für die praktische Erprobung und Umsetzung inklusiver Wohnformen.

Neben diesen konkreten Zielsetzungen will das Modellprojekt auch übergreifend einen Beitrag zur systematisierten Aufarbeitung von Praxiswissen über inklusiv gestaltete Wohnformen leisten. Zudem sollen praxisrelevante Fragestellungen bezüglich der Übergangsgestaltung von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen in ein selbstbestimmtes Leben geklärt werden. Dies soll durch den Dialog zwischen den Systemen Jugend-/Sozialhilfe und Eingliederungshilfe und ihren Vertreter*innen auf unterschiedlichen Ebenen befördert und angeregt werden. Darüber hinaus sollen die Akteure mehr Sicherheit bezüglich einer fachlich guten und effizienten Steuerung, Planung und konzeptionellen Umsetzung inklusiver Angebotsformen gewinnen. Letztlich möchte das Projekt auch Hinweise, für die weitere Diskussion zur Umsetzung eines inklusiven SGB VIII geben.

1.3 Zur Projektstruktur

Das Modellprojekt „Inklusive Wohnformen“ wurde in Trägerschaft der Diakonissen Speyer für einen Zeitraum von drei Jahren (Oktober 2018 bis September 2021) durchgeführt. Die Diakonissen Speyer sind ein Komplexträger, der (neben weiteren Angeboten) weitestgehend das Gesamtspektrum ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen zur Erziehung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe anbietet sowie Angebote für Menschen mit Behinderungen im Kontext der Eingliederungshilfe vorhält und das in Form von Wohnangeboten, über Angebote der beruflichen Teilhabe sowie durch verschiedene Angebote der Betreuungs- und Freizeitassistenz. Die Projektleitung war bei der Einrichtungsleitung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verortet.

Da die (Weiter-)Entwicklung bedarfsgerechter inklusiver Wohnformen sowie der notwendigen Planungs- und Entscheidungsstrukturen nur in Kooperation von öffentlichen und freien Trägern entwickelt werden kann, waren vier Kommunen als Kooperationspartner eng in das Projekt eingebunden. Dies waren die Stadt Speyer, die Stadt Ludwigshafen, die Stadt Frankenthal sowie der Rhein-Pfalz-Kreis. Diese vier Kommunen bilden gemeinsam den Eingliederungshilfeverbund Vorderpfalz, der entsprechende Arbeits- und Planungsstrukturen für den Bereich der Eingliederungshilfe geschaffen hat. In die Arbeitsprozesse des Projektes waren aus den vier Kommunen jeweils Vertreter*innen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe eingebunden, so dass jeweils beide Leistungsbereiche repräsentiert waren.

Da das Projekt auch überregional relevante Fragestellungen bearbeitet hat, waren zudem Vertreter*Innen aus den Ministerien für Soziales sowie Jugend und Familie eingebunden.

Wissenschaftlich begleitet wurde das Projekt durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH).

Finanziell gefördert wurde das Projekt von der Aktion Mensch.

1.4 Zielgruppe des Modellprojekts

Um jungen Menschen/Erwachsenen mit Beeinträchtigungen in ihrer unabhängigen Lebensführung mit dem Fokus auf Wohnen eine adäquate Unterstützungsstruktur bieten zu können, versuchte das Projekt hinsichtlich der fokussierten Zielgruppe auch inklusiv vorzugehen. In diesem Sinne sollten nicht nur die jungen Menschen und ihre Bedarfslagen selbst im Mittelpunkt des Interesses stehen, sondern auch wichtige Akteure im konkreten Umfeld, die über ihr Handeln, die Lebenssituation der Adressat*innen maßgeblich mit beeinflussen. Das Projekt fokussierte als Zielgruppe daher Akteure aus drei Personenkreisen:

1. **Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 27 Jahren**, die aufgrund von körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderungen und/oder gegebenenfalls weiterer Beeinträchtigungen ihrer Teilhabe eingeschränkt sind und auf

eine dauerhafte Unterstützung in öffentlicher Verantwortung über das 18. Lebensjahr hinaus angewiesen sind bzw. längerfristig sein werden. Fokussiert wurden sowohl Fälle, bei denen Umbrüche aufgrund von Systemwechseln (z.B. von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe) erwartbar waren, als auch junge Menschen, die weder in der jugendhilferechtlichen noch sozialhilferechtlichen Zuständigkeit bedarfsgerechte Betreuungs- und Unterstützungsangebote erhalten („Grenzgänger“) und für die es „neu konzipierte“ Unterstützungsstrukturen bedarf.

2. Im Laufe des Projektes wurde aber auch die Bedeutung der **Eltern** immer wieder deutlich. Daher sind auch sie als „erweiterte“ Zielgruppe der Projektstätigkeit zu berücksichtigen. Dabei standen vor allem Fragen nach den elterlichen Bedarfen, Befürchtungen und Ängsten bzgl. der Verselbstständigung ihrer Kinder im Fokus – „Was passiert mit meinem Kind, wenn ich nicht mehr da bin?“. Aber auch strukturelle Fragestellungen – „Wie können junge Menschen mit dauerhaftem Unterstützungsbedarf, die noch bei ihren Eltern zu Hause leben ggf. besser erreicht werden?“.
3. Daneben richtete sich das Projekt aber auch an **verantwortliche Akteure der öffentlichen oder freien Eingliederungs- und Jugendhilfe in Fachpolitik und -praxis**, die mit der Konzeptionierung und Durchführung betreffender Angebotsformen betraut sind. Hier fließen in den Bericht die Einschätzungen und Erfahrungen der Fach- und Leitungskräfte aus den projektbeteiligten Kommunen ein.

1.5 Fragestellungen und methodische Zugänge der wissenschaftlichen Begleitung

Das Erkenntnisinteresse der wissenschaftlichen Begleitung ist vor allem durch folgende Fragestellungen geprägt:

- Welche Anforderungen zeigen sich hinsichtlich bedarfsgerechter Angebote inklusiver Wohnformen?
- Welche Aspekte sind aus Sicht der Betroffenen relevant und wie kann ihre Beteiligung in allen Prozessschritten erfolgen?
- Welche diagnostischen Zugänge werden benötigt? Wie kann eine inklusive Hilfe-/ Teilhabepanung gestaltet werden?
- Wie können notwendige Übergänge in andere Hilfesysteme erfolgreich gestaltet werden?
- Welche besonderen Anforderungen werden an die Kompetenzen der Beschäftigten gestellt und welche professionsübergreifenden Team- und Arbeitsstrukturen braucht es?
- Welche Netzwerk- und Kooperationsstrukturen sind erforderlich?

1. Zum Projekt „Inklusive Wohnformen“

- Wie kann ein inklusives Handlungs- und Organisationsmodell für alle Beteiligten aussehen und welche gemeinsamen fachlichen Prämissen braucht es?
- Wie können inklusive Wohn-/ Betreuungsangebote rechtskreisübergreifend finanziert werden?

Um die benannten Fragestellungen bearbeiten zu können, wurden folgende methodischen Zugänge im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung gewählt:

Zur Bedarfseinschätzung hinsichtlich inklusiver Wohnformen für die benannte Zielgruppe junger Menschen/Erwachsener wurden unterschiedliche Zugänge gewählt. Zum einen erfolgte zu Beginn des Projektes eine explorative Fallerhebung bei den beteiligten Jugend- und Sozialämtern. In diesem Zusammenhang ging es um eine erste quantitative Einschätzung und inhaltliche Verortung zu jungen Menschen, die einen dauerhaften/langfristigen Unterstützungsbedarf hinsichtlich eigenständiger Lebensführung im Kontext Wohnen haben. Zum anderen wurde dieser Zugang über Interviews mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihren Eltern qualitativ ergänzt.

Im Zuge der Konzeptentwicklungsphase wurden die ersten Einschätzungen zu Bedarfen dann um die Perspektive der Fachkräfte ergänzt und hinsichtlich konzeptioneller Anforderungen reflektiert. Dies erfolgte im Rahmen eines Fachgesprächs, durch Fallanalysen sowie im Rahmen von Fallwerkstätten. Hier wurde immer wieder auf das Wechselspiel von Bedarfen, fachlichen Handlungsstrategien, zur Verfügung stehenden Angeboten, realisierten Beteiligungsmöglichkeiten und Kooperationsanforderungen fokussiert. Die hier gewonnenen Erkenntnisse wurden dann im Rahmen von Konzeptentwicklungsworkshops unter Beteiligung des freien und der öffentlichen Träger fachlich verortet und hinsichtlich der konzeptionellen Anforderungen an inklusive Wohnformen verdichtet.

Zur Vorbereitung der Umsetzung inklusiver Wohnformen sowie entsprechender Planungsprozesse fanden dann in der dritten Projektphase Workshops mit den projektbeteiligten Kommunen statt, die vor allem auf die strukturellen Anforderungen der Umsetzung von „Hilfen aus einer Hand“ in der Kommune in Kooperation von Jugend- und Eingliederungshilfe abzielten. Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der beiden Leistungsbereiche beim freien Träger fanden entsprechend einrichtungsbezogene Qualitätszirkel statt. Da die Umsetzung bedarfsgerechter inklusiver Wohnformen immer auch in Zusammenhang mit dem zur Verfügung stehenden Wohnraum steht, fand zudem ein Strategiegelgespräch „Wohnen“ statt, bei dem kommunale Handlungsstrategien erarbeitet wurden, welche Zugänge und Möglichkeiten es von Seiten der öffentlichen und freien Träger gibt, damit Wohnraum für bestimmte Zielgruppen in verstärktem Maße zur Verfügung gestellt wird. Da nicht alle Fragestellungen im Kontext inklusiver Wohnformen auf kommunaler Ebene geklärt werden können, fanden zudem Strategietreffen mit relevanten Schlüsselpersonen aus dem Jugend- und Sozialministerium in Rheinland-Pfalz statt, um über zentrale Projektergebnisse zu informieren und übergreifende Klärungsaspekte zu thematisieren.

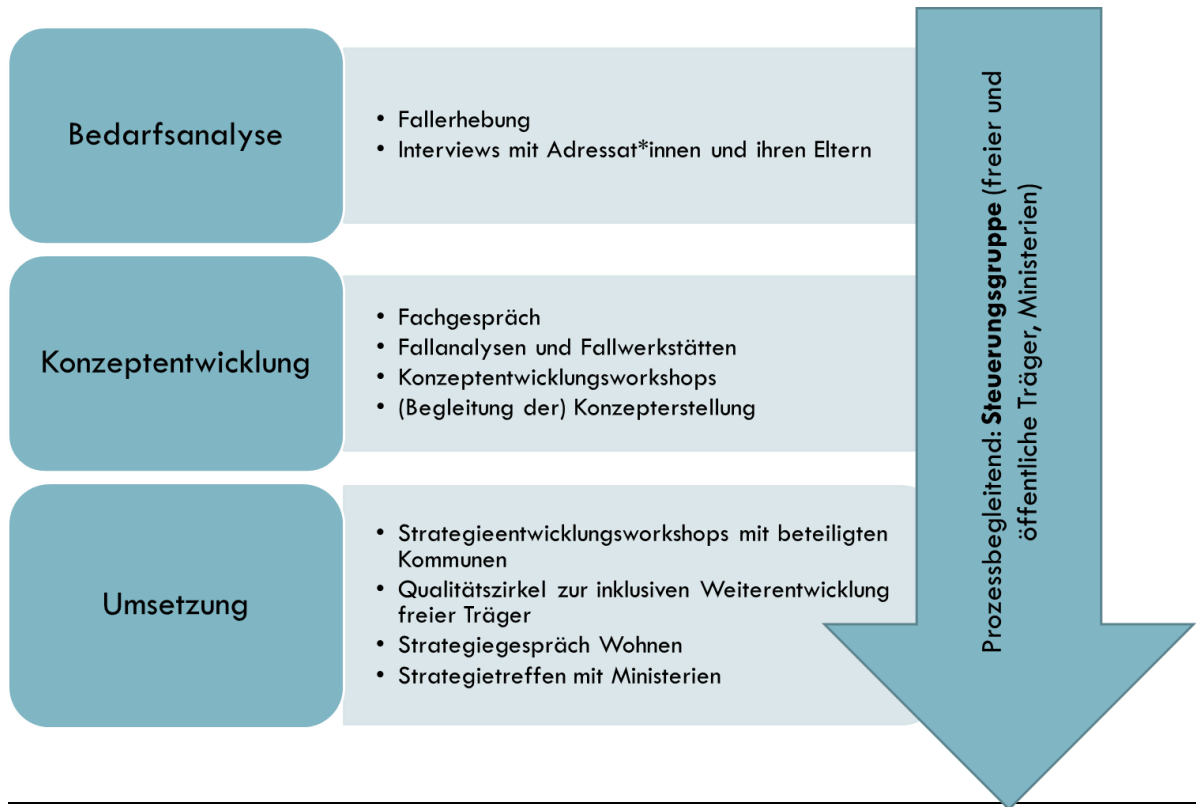


Abbildung 1: Projektschritte. Eigene Darstellung.

Die ursprünglich geplante Evaluation der konkreten Umsetzung einer inklusiven Wohnform sowie die Begleitung der konzeptionellen Überlegungen in die konkrete Umsetzungspraxis konnte nicht mehr innerhalb der Projektlaufzeit umgesetzt werden. Dies hat unterschiedliche Gründe. So gab es zum einen coronabedingte Verzögerungen auf unterschiedlichen Ebenen. Zum anderen zeigte sich aber auch, dass das Durchlaufen der entsprechenden Genehmigungsverfahren sowie die Klärung vielfältiger struktureller und baurechtlicher Fragestellungen auf Grund der innovativen Ansätze des Angebots längere Zeitspannen in Anspruch nehmen als ursprünglich gedacht.

2. Mögliche inklusive Wohnformen

Zum Einstieg in die Projektarbeit fand ein Fachgespräch statt. In diesem Rahmen erfolgte eine erste inhaltliche Diskussion hinsichtlich der fachlichen Ausrichtung des Projektes, des Inklusionsbegriffs sowie ein beispielhafter Überblick hinsichtlich bereits realisierter inklusiver Wohnformen.

Folgende Wohnformen wurden vorgestellt und diskutiert:

Inklusive Kinder- und Jugendwohngemeinschaft

Die FLEX® Jugendhilfe gGmbH Bielefeld stellte ihr Konzept von verschiedenen inklusiven Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung vor. Je nach Betreuungintensität der jungen Menschen stehen sechs bis neun Plätze je Wohngruppe zur Verfügung. Rechtliche Grundlagen zur Aufnahme sind Leistungen nach dem SGB VIII §§ 27, 34, 35a und 41 sowie in Einzelfällen nach SGB XII §§ 53ff.

Die Arbeit erfolgt in einem multiprofessionellen Team durch Heilerziehungspfleger*innen und Heilpädagog*innen sowie Sozialarbeiter*innen und Erzieher*innen und wird durch psychologische Beratung ergänzt. Durch die Kombination an Professionen wird auch eine Medikamentierung der jungen Menschen im Bedarfsfall möglich

Die Finanzierung der inklusiven Kinder- und Jugendwohngemeinschaften erfolgt über den regulären Tagessatz der Regelwohngruppe der Kinder- und Jugendhilfe, da Sätze der Eingliederungshilfe in diesem Rahmen nicht kostendeckend wären. Berichtet wurde von Herausforderungen, wenn es Mehrbedarfe über den Tagessatz hinaus im Kontext der Eingliederungshilfe zu verhandeln gilt.

Darüber hinaus wurde von strukturellen Unterschieden hinsichtlich der begleitenden Planungsprozesse in den beiden Rechtskreisen berichtet. Deutlich wurde, dass Hilfeplangespräche im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe durch die halbjährliche Taktung regelmäßiger und beteiligungsorientierter erfolgen, als die Planungs- und Berichtspflichten in der Eingliederungshilfe bislang ausgestaltet werden.

Gemeindeintegriertes Wohnen für Menschen mit Unterstützungsbedarf

Als zweites Beispiel wurden inklusive Wohngemeinschaften für Erwachsene in Trägerschaft der Diakonissen Speyer/Bethesda Landau vorgestellt. Hierbei handelt es sich um Wohngemeinschaften mit jeweils acht bis neun gleichberechtigten Mitgliedern, wovon vier einen Unterstützungsbedarf haben, der als „mittelhoch“ eingeschätzt werden kann. Das ambulante Angebot wird nach § 5 LWTG RLP finanziert und jedes Mitglied der Inklusiven Wohngemeinschaft ist eigenständiger Mieter.

Konzeptionell ist festgelegt, dass Mitbewohner*innen ohne Behinderung die nötige Unterstützung und Hilfestellung zur gemeinsamen Gestaltung des WG-Lebens übernehmen. Für sie gibt es definierte Anwesenheitszeiten an allen Tagen und in der Nacht. Im Gegenzug dafür zahlen sie keine Miete, sondern nur die Nebenkosten. Die pädagogische

Betreuung erfolgt in Ergänzung zur alltäglichen Unterstützung durch die Mitbewohner*innen durch Fachkräfte der Offenen Dienste Bethesdas. Diese pädagogische Begleitung umfasst z.B. die Unterstützung bei der Umsetzung von Zielen aus dem Individuellen Teilhabeplan. Im Bedarfsfall erfolgen Pflegeleistungen durch externe Anbieter. Vorschläge für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ohne Unterstützungsbedarf kommen aus der Inklusiven Wohngruppe.

Hinsichtlich positiver Erfahrungen wurde vor allem die gute Wohnatmosphäre hervorgehoben, da die WGs als lebendige Gemeinschaft erlebt werden, wo einfach das „wahre Leben“ spielt. Es wird von einem guten Einvernehmen mit der Hausgemeinschaft ohne besondere Konflikte berichtet. Bezüglich der Gewinnung von Mieter*innen bedeutet jeder Neueinzug einen hohen Aufwand. Allerdings besteht eine sehr gute Resonanz bei Studierenden, die Interesse am Einzug haben.

Grundsätzlich wird als schwierig beschrieben, geeignete Immobilien zu finden, da es eine entsprechende Größe und entsprechende Ausstattungsmerkmale braucht. Für Rollstuhlnutzer*innen sind Bestandsimmobilien auf Grund der mangelnden Barrierefreiheit und Brandschutzbestimmungen in der Regel ungeeignet. Ein entsprechender Neubau ist allerdings teuer und in der Regel wenig rentabel, da die Miete oft im Rahmen der Grundversicherung abbildbar sein muss.

Begleitetes Wohnen in Gastfamilien

Als dritte Form eines inklusiven Wohnangebots stellte die Soziale Dienstleistungen GmbH Ludwigshafen ihr Angebot „Begleitetes Wohnen in Gastfamilien-miteinander besser leben“ vor. In diesem Konzept nehmen ausgewählte Gastfamilien einen Menschen mit Behinderung in ihre Familie auf. Zielgruppe sind erwachsene Menschen mit psychischen und/oder geistigen Beeinträchtigungen lassen.

Die Hilfen orientieren sich an den persönlichen Bedürfnissen, Schwierigkeiten und Fähigkeiten des Gastbewohners. Die Begleitung fügt sich in den natürlichen Tagesablauf der Gastfamilie ein und kann Unterstützung bei der individuellen Basisversorgung, der Gestaltung persönlicher Beziehungen, der Freizeitgestaltung, der Tagesstrukturierung, der Kommunikation und der Bewältigung psychischer Probleme umfassen.

Der Auswahlprozess für eine passende Gastfamilie beginnt mit der Anfrage des Menschen, der nach einem neuen Lebensort sucht. Durch den Fachdienst des Trägers erfolgt dann ein erstes Kennenlernen der Person mit den individuellen Bedürfnissen, Vorlieben und Wünschen. Auf Grundlage dieses Wissens wählt der Träger dann eine geeignete Gastfamilie aus und organisiert eine Kontaktabstimmung und ein gegenseitiges Kennenlernen. Verläuft dieser Prozess auf beiden Seiten positiv, kann ein Probewohnen von bis zu vier Wochen anschließen, der dann in eine Fortsetzung des Begleiteten Wohnens in der Gastfamilie münden kann. Die aufnehmenden Familien erhalten für ihr Engagement eine monatliche Betreuungspauschale. Die Finanzierung des Angebotes erfolgt entweder ganz oder teilweise durch den Gast selbst oder nach dem Sozialgesetzbuch, hier §§ 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX über den zuständigen Leistungsträger der Eingliederungshilfe.

3. Erkenntnisse zur Zielgruppe aus der Bedarfsanalyse

Die laufenden Kosten für Lebensunterhalt und Unterkunft werden über eigenes Einkommen, Grundsicherung oder Arbeitslosenunterstützung abgedeckt.

Um sicher zu stellen, dass es sich um ein passendes Wohnangebot handelt und um die Menschen mit Behinderung gegebenenfalls vor Ausbeutung usw. zu schützen, schließen der Gast, die Gastfamilie und der Fachdienst des Trägers einen Betreuungsvertrag. Zudem finden durch den Fachdienst regelmäßige Hausbesuche mit allen im Haushalt lebenden Personen statt. Bei diesen Terminen wird das gemeinsame Zusammenleben reflektiert und das konkrete miteinander leben geplant. Des Weiteren werden regelmäßig übergreifende Treffen für alle Gastfamilien angeboten.

In Ergänzung zu diesen inklusiven Wohnformen wurde von Seiten der beteiligten Kommunen auch berichtet, dass bereits Kleinst-Wohngemeinschaften für zwei bis drei Personen für junge Erwachsene mit psychischen Beeinträchtigungen in privat angemietetem Wohnraum auf dem freien Markt mit ambulanter Betreuung realisiert wurden.

Deutlich wurde, dass es vielfältige Möglichkeiten gibt, inklusive Wohnformen auszugestalten. Da es zu Projektbeginn noch keine konzeptionelle Festlegung auf eine bestimmte Wohnform, sondern lediglich hinsichtlich der Zielgruppe gab, war es im weiteren Prozessverlauf relevant, die entsprechenden Bedarfe der Zielgruppe zu sondieren, um davon abgeleitet bedarfsgerechte Angebote entwickeln zu können.

3. Erkenntnisse zur Zielgruppe aus der Bedarfsanalyse

Wie bereits eingangs erwähnt, erfolgt die Bedarfsanalyse im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung über unterschiedliche Zugänge mit verschiedenem Erkenntnisinteresse. Im Folgenden werden die jeweiligen Zugänge und Erkenntnisse entsprechend beschrieben.

3.1 Fallerhebung zur Zielgruppe der jungen Menschen/Erwachsenen

Um nähere Erkenntnisse zur Zielgruppe der jungen Menschen/Erwachsener zu erhalten, wurde zu Beginn des Projektes eine explorative Fallerhebung bei den beteiligten Jugend- und Sozialämtern durchgeführt. Zielsetzung der Erhebung war es, personenbezogen eine erste Einschätzung zu jungen Menschen zu erhalten, die einen dauerhaften/langfristigen Unterstützungsbedarf hinsichtlich eigenständiger Lebensführung im Kontext Wohnen haben. Hierbei ging es vor allem um Jugendliche und junge Erwachsene, für die bislang keine bedarfsgerechten Angebote zur Verfügung standen, oder bei denen es aufgrund

von Übergängen/Systemwechseln zu problematischen Hilfeverläufen kam. Die ausführenden Fachkräfte der vier Kommunen konnten dabei alle jungen Menschen im Zuständigkeitsbereich der projektbeteiligten Jugend- und Sozialämter erfassen, die aus ihrer Perspektive in die beschriebene Zielgruppe fielen. Die Erhebung wurde im ersten Quartal 2019 durchgeführt. Berücksichtigt wurden laufende und beendete Fälle im Jahr 2018. Befragt wurde mithilfe eines standardisierten Fragebogens, der sowohl geschlossene, als auch offene Fragen beinhaltete. Die Bögen wurden mit Hilfe quantitativer statistischer Verfahren sowie die offenen Antworten mittel inhaltsanalytischer Techniken ausgewertet.

Folgende Inhalte wurden im Rahmen der Erhebung abgefragt:

- Kommunale und rechtliche (jugendhilfe-oder sozialhilferechtliche) Fallzuständigkeit
- Geschlecht und Alter
- Aktuelle Hilfe(n)
- Weitere beteiligte Hilfesysteme mit Relevanz im Rahmen der aktuellen Hilfe
- Übergang und Übergangsperspektiven
- Beeinträchtigung(en) der Person und Gründe der Unterbringung
- Voraussichtlicher längerfristiger/dauerhafter Hilfebedarf
- Gründe für notwendigen Wechsel zwischen Sozialleistungssystemen
- (Erwartete) Herausforderungen im Übergang
- Bisher nicht bzw. schwierig zu deckende Bedarfe und Ideen zur Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Hilfesettings

Die Erkenntnisse der Fallerhebung werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

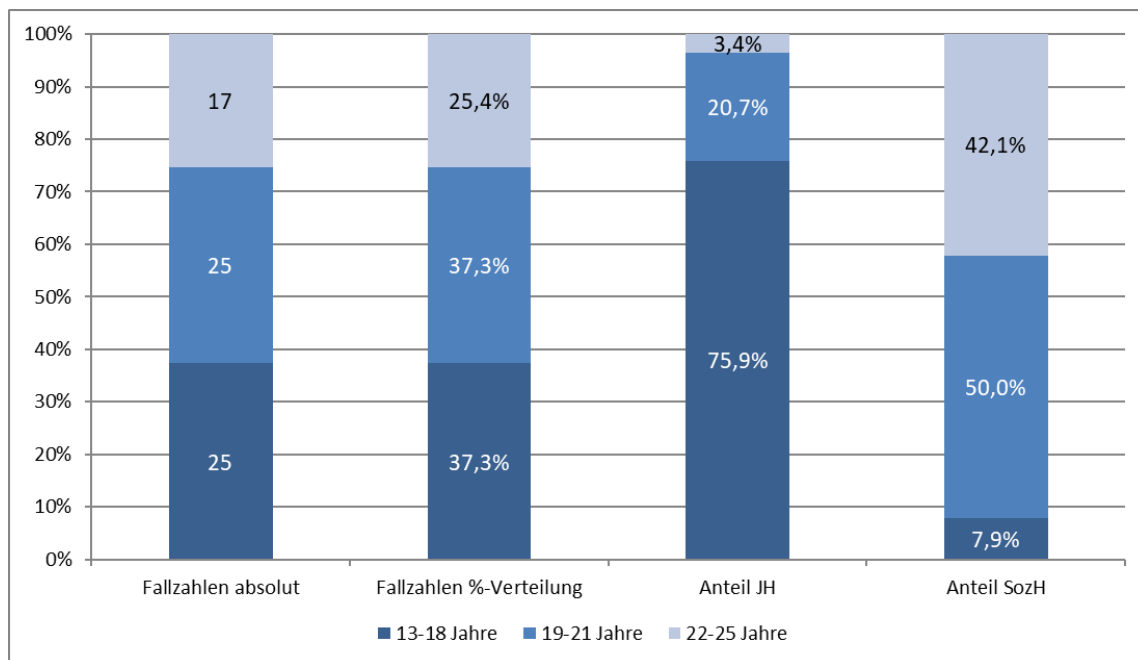
3.1.1 Strukturdaten der ermittelten Fälle

Insgesamt wurden 67 Fälle in den vier beteiligten Gebietskörperschaften zum Stichtag der Erhebung erfasst. Davon waren 29 Fälle in jugendhilferechtlicher und 38 Fälle in eingliederungshilferechtlicher Zuständigkeit.

64,1 % der gemeldeten Fälle waren männlichen Geschlechts, 35,9% weiblich. Das dritte/diverse Geschlecht wurde nicht angegeben. Hinsichtlich der Geschlechterverteilung zeigen sich in der vergleichenden Betrachtung zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe sehr ähnliche Strukturen. Etwa je zwei Drittel der jungen Menschen sind männlich.

Die Verteilung über die Altersgruppen ist relativ gleichmäßig, allerdings stellen die 19-21-Jährigen insgesamt betrachtet die größte Gruppe (40%). In der vergleichenden Betrachtung zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe zeigen sich hinsichtlich der Altersstruktur allerdings erwartungsgemäß Unterschiede. Obwohl beide Rechtsbereiche Fälle aus allen abgefragten Altersgruppen (13-18 Jahre, 19-21 Jahre, 22 Jahre und älter) in ihrer jeweiligen Zuständigkeit aufweisen, sind die Anteile sehr unterschiedlich verteilt, wie nachfolgende Abbildung verdeutlicht.

Abbildung X: Verteilung der Fallzahlen nach Altersgruppen und sozialhilferechtlicher Zuständigkeit.

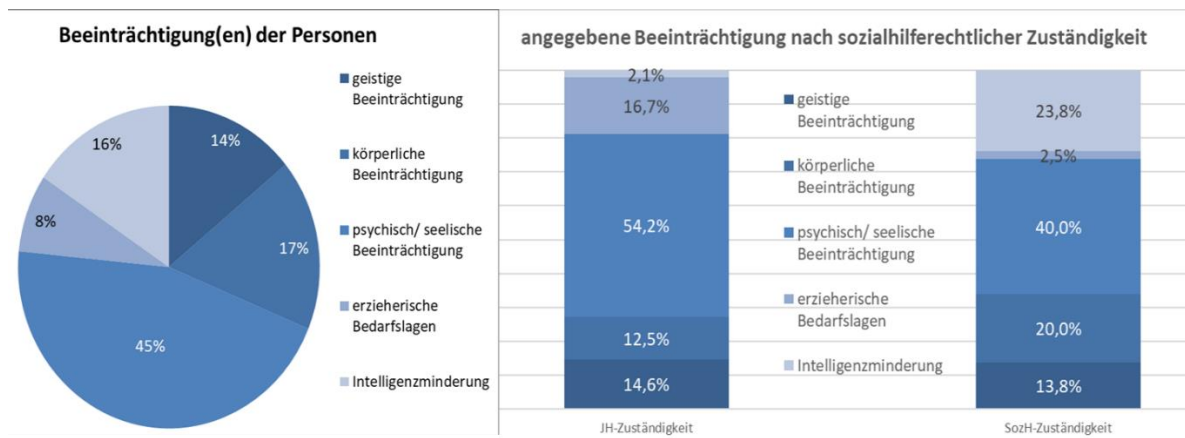


Quelle: Fallerhebung ism 2019. Eigene Berechnung und Darstellung.

3.1.2 Angegebene Beeinträchtigungen der Personen nach sozialhilferechtlicher Zuständigkeit

Bei der Frage nach den bestehenden und diagnostizierten Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen der jungen Menschen, konnten die Fachkräfte Mehrfachangaben machen. Insgesamt wies jedoch kein Fall alle Beeinträchtigungen auf. Zudem wurde aus den offenen Antworten der Fachkräfte aber gleichzeitig deutlich, dass keine der benannten Beeinträchtigung eindimensional sei, auch aufgrund ihrer vielfältigen Wirkung(en) für die Lebensrealität der Jugendlichen/jungen Erwachsenen. Mit rund 67% weisen die meisten Fälle (45) zwei oder drei Beeinträchtigungen gleichzeitig auf. Dabei wurde der Bereich der psychisch/seelischen Beeinträchtigungen am häufigsten benannt (45%), gefolgt von körperlichen Behinderungen (17%) sowie einer vorliegenden Intelligenzminde- rung (16%).

Abbildung X: angegebenen Beeinträchtigung(en) der Personen nach sozialhilferechtlicher Zuständigkeit.



Quelle: Fallerhebung ism 2019. Eigene Berechnung und Darstellung.

Betrachtet man die Beeinträchtigungen/Behinderungen nach rechtlicher Zuständigkeit, so zeigen sich Unterschiede. Diese sind jedoch zuständigkeitstypisch. So fallen die Angaben zum Vorliegen einer Intelligenzminderung oder körperlicher Beeinträchtigung im Bereich der Eingliederungshilfe erwartbar höher aus. Dagegen ist der Anteil der jungen Menschen mit einer seelischen Behinderung oder mit erzieherischen Bedarfslagen im Bereich der Jugendhilfe stärker vertreten. Dennoch fällt die Betrachtung nach sozialhilferechtlicher Zuständigkeit nicht so trennscharf aus, wie hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Erhebung noch bestehenden starren Zuständigkeitstrennung möglicherweise erwartbar gewesen wäre. Denn obwohl die sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten entlang von Beeinträchtigungen aufgegliedert sind, zeigt die Erhebung, dass alle Behinderungs- und Beeinträchtigungsformen in der Zuständigkeit beider Sozialleistungssysteme in der Fallarbeit vorkommen. Dies wird z.B. deutlich am Bereich der psychischen/seelischen Beeinträchtigungen. Diese wird erwartungsgemäß in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit mit 54,2% am häufigsten benannt, erreichen aber im Bereich der Eingliederungshilfe mit 40% zwar einen geringeren, aber ebenso den höchsten Anteil aller Beeinträchtigungen.

Der beschriebene Sachverhalt erklärt sich in der tiefergehenden Analyse aus der Kombination unterschiedlicher Beeinträchtigungen und ihrer komplexen Wechselwirkungen miteinander, die die Fachkräfte in den offenen Antworten beschreiben. Vor allem bestehende sogenannte Mehrfach-Behinderungen ermöglichen kaum eine trennscharfe Zuteilung ins Sozialleistungssystem und sind zudem herausfordernd für die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen.

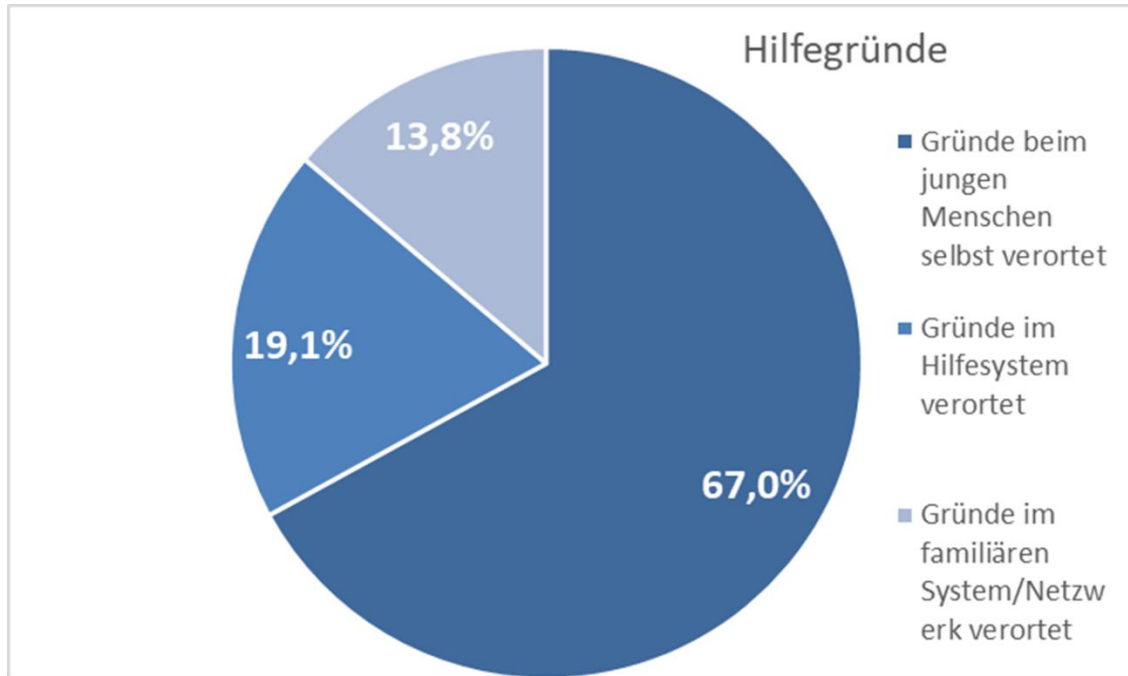
3.1.3 Gründe des langfristigen Hilfebedarfes und Herausforderungen im Übergang

Gründe des langfristigen Hilfebedarfes

3. Erkenntnisse zur Zielgruppe aus der Bedarfsanalyse

Neben bestehenden Beeinträchtigungen wurden die Fachkräfte auch gebeten, für die jeweiligen Fälle, die Gründe für den bestehenden oder erwarteten langfristigen Hilfebedarf im Bereich des Wohnens zu benennen.

Abbildung X: Angegebene Gründe für einen (erwarteten) langfristigen Hilfebedarf.



Quelle: Fallerhebung ism 2019. Eigene Berechnung und Darstellung.

Die obige Abbildung verdeutlicht, dass die Fachkräfte die Gründe für einen langfristigen Hilfebedarf unterschiedlich verorten. Auch bei dieser Frage waren Mehrfachantworten möglich. Die Gründe lassen sich dabei in drei Kategorien einteilen, die allerdings auch in Wechselwirkung miteinander stehen.

In etwa zwei Dritteln (67%) der Fälle sehen die Fachkräfte den Bedarf beim jungen Menschen selbst verortet. Hier werden in den offenen Kategorien die zuvor bereits geschilderten Beeinträchtigungen und/oder Behinderungen benannt.

In jedem fünften Fall spielen aus Sicht der Fachkräfte jedoch auch Gründe eine Rolle, die im Hilfesystem selbst verortet sind. Hierunter lassen sich beispielsweise bislang nicht bedarfsgerechte Betreuungsangebote subsumieren, die zu schwankenden Verläufen der Maßnahme oder auch vermehrt zu Rückfällen geführt haben. Zudem wird auf die Mitwirkung anderer Sozialleistungssysteme verwiesen z.B., wenn eine Medikamentenversorgung erforderlich ist oder auch in den Fällen, in denen eine gesetzliche Betreuung vorliegt.

In weiteren 13,8% spielen für den langfristigen Hilfebedarf jedoch auch Gründe eine Rolle, die im familiären oder sozialen Netzwerk verortet sind. Hier subsumieren sich Herausforderungen, die sich häufig entweder in einem fehlenden/nicht verlässlichen so-

zialen Umfeld oder ambivalenten und herausforderndem Verhalten der Eltern/Bezugspersonen äußern. Hierzu zählen nach Auskunft der Fachkräfte z.B. inkonsequentes Erziehungsverhalten der Eltern/Personensorgeberechtigten, Verwahrlosungstendenzen, Kindeswohlgefährdung, Bindungsstörung oder fehlendes Problemverständnis zu Hause.

Zusammenfassend spiegelt sich in der Betrachtung der Fachkräfte auch das bereits benannte „neue“ Behinderungsverständnis wieder, welches die Entstehung einer Behinderung und damit auch die Hilfebegründung in der Wechselwirkung zwischen personenbezogenen und kontext-/umweltbezogenen Aspekten erkennt. Dennoch zeigt die Erhebung auch, wie stark der Fokus (noch immer) auf den individuellen Beeinträchtigungen liegt. Für die Praxis bedeutet dies, dass auch in der Gestaltung von Unterstützungsangeboten, diese Wechselwirkungen verstärkt Berücksichtigung finden müssen.

Herausforderungen im Übergang

Ausgehend von den benannten Hilfegründen sehen die Fachkräfte vielfältige Herausforderungen, die sich für die jungen Menschen ergeben, die einen Übergang von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe sowie perspektivisch in eine möglichst selbstständige Lebensführung, ergeben. Hier wurden neben den Herausforderungen, die sich aus den Beeinträchtigungen oder Verhaltensweisen der jungen Menschen (z.B. delinquentes Verhalten, Suchtproblematiken) vor allem strukturelle Barrieren benannt. Diesbezüglich wurden vor allem Herausforderungen das soziale Netzwerk betreffend am häufigsten benannt, wie z.B. ambivalentes Verhalten der Bezugspersonen, fehlende Mitarbeit/Akzeptanz der Bezugspersonen, Loslösung der bisherigen Bezugsperson oder auch die Beeinflussung durch das soziale Umfeld. Darüber hinaus wurde immer wieder auf den grundsätzlich fehlenden vor allem passenden Wohnraum für die Adressat*innen verwiesen. Die dritte wichtige Kategorie, die in diesem Zusammenhang von den Fachkräften immer wieder aufgeführt wurde, bezog sich auf Herausforderungen, die sich aus gesetzlichen Vorgaben ergeben. Dazu zählen aus Perspektive der Fachkräfte mitunter der nicht reibungslos organisierte Übergang zwischen den Sozialleistungssystemen, Statusklärungen bzgl. Asylverfahren, aber auch fehlende berufliche Perspektiven oder Schulden.

Vor diesem Hintergrund fielen in der Analyse vor allem die Angaben zu „unklaren Übergängen“ in der Jugendhilfe auf. In der Fallerhebung wurde in insgesamt 20 Fällen in Zuständigkeit des Jugendamtes angegeben, dass der Übergang zwischen den Sozialsystemen noch unklar ist. Die jungen Menschen, die dies betraf, sind zu einem Drittel weiblichen, zu zwei Dritteln männlichen Geschlechts und zu 85% (17 Fälle) in der Altersgruppe der 13-18-Jährigen. Sie wiesen nach Auskunft der Fachkräfte zum allergrößten Teil seelische/psychische Beeinträchtigungen auf. Als zweithäufigster Aspekt wurden erzieherische Bedarfslagen beschrieben. Die erwarteten Herausforderungen im Übergang bei diesen Fällen wurden zu gleich großen Anteilen in individuellen Verhaltensweisen und Beeinträchtigungen des jungen Menschen sowie im familiären/sozialen System des Betroffenen gesehen. Fehlender/passender Wohnraum wurde nur in einem Fall thematisiert. Hinsichtlich der Ideen zur Weiterentwicklung des Hilfeangebotes für diese jungen Menschen wurde dann jedoch in 42,9% der Fälle die passende Wohnform als Lösungsmög-

lichkeit benannt. In weiteren 32,1% wurde zudem die Entwicklung passgenauer Unterstützungsformen genannt. Häufig erfolgt die Nennung beider Aspekte gemeinsam. Eine verbesserte Koordination zwischen den Leistungsbereichen SGB VIII und IX wurde nur vereinzelt als Weiterentwicklungsidee konkretisiert, ebenso wie eine geeignete Beschulung. Als bisher schwierig oder nicht zu deckende Bedarfe wurden in diesen Fällen passende Wohn- und Unterstützungsangebote (immer gemeinsam) genannt. Daneben wurden jedoch auch auf Unterstützungsbedarfe der Eltern oder Bezugspersonen (z.B. Loslösung des beeinträchtigten Kindes vom familiären Umfeld, Überforderung der Bezugsperson, etc.) sowie individuelle Hilfebedarfe der jungen Menschen verwiesen.

Bilanzierend betrachtet kristallisiert sich die Übergangsgestaltung als gemeinsam zu gestaltende Aufgabe heraus. In der Erhebung zeigt sich, dass bei etwa zwei Dritteln der gemeldeten Fälle der „Übergang“ derzeit noch unklar ist, oder bislang nicht näher beschrieben wurde. Bei allen 26 Jugendhilfe-Fällen wird von einem langfristigen Unterstützungsbedarf ausgegangen, wodurch von einem Übergang in den Eingliederungshilfereich auszugehen ist, den es verstärkt strukturell gesichert auszugestalten gilt.

Betrachtet man die Ergebnisse der Fallerhebung zusammenfassend hinsichtlich der Zielgruppe für inklusive Wohnformen im Projekt, so zeigt sich, dass die beschriebenen Adressat*innen vorrangig junge, erwachsene, männliche „Grenzgänger“ (zwischen den Sozialleistungssystemen) sind, die größtenteils Unterstützungsbedarfe im psychischen/sozial-emotionalen Bereich in Kombination mit anderen Beeinträchtigungen aufweisen. Mit rund 67% weisen die meisten Fälle (45) zwei oder drei Beeinträchtigungen gleichzeitig auf. Die Verteilung über die Altersgruppen ist relativ gleichmäßig, allerdings stellen die 19-21-jährigen insgesamt betrachtet die größte Gruppe (40%) dar. Deutliche Unterschiede in der Altersverteilung bei Rückbezug auf die sozialhilferechtliche Zuständigkeit zeigen sich indes bei der Altersgruppe der 14-18-jährigen. Diese befindet sich derzeit vorrangig in der Jugendhilfe (86% dieser Altersgruppe). Vor diesem Hintergrund bestehen Weiterentwicklungsbedarfe in beiden Rechtsbereichen. Die im Rahmen der explorativen Fallerhebung gemeldeten Fälle stammen bei aktueller Zuständigkeit (zum Zeitpunkt der Erhebung) zu etwa 60% aus der Sozialhilfe und zu 40% aus der Jugendhilfe.

Zudem fällt in der Fallerhebung insgesamt auf, dass die Fachkräfte zwar an vielen Stellen (z.B. Hilfegründe, Herausforderungen im Übergang.) immer wieder auch strukturelle Barrieren und Herausforderungen benennen, dies jedoch nur vereinzelt als Notwendigkeit zur verbesserten Koordination zwischen den Leistungsbereichen SGB VIII und IX als Weiterentwicklungsbedarf übersetzt wird. Der inklusiven Perspektive des UN-BRK folgend stellt dies jedoch neben einer Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote und individueller Unterstützungsmöglichkeiten für die Betroffenen jungen Menschen/Erwachsenen, eine ebenso erforderliche Veränderung dar, um perspektivisch mehr unabhängige Lebensführung für Beeinträchtigte auch in diesem Bereich zu ermöglichen.

4. Erkenntnisse zu Bedarfen und Einschätzungsprozessen aus fallbezogenen Zugängen

In Ergänzung zur quantitativen Bestandsaufnahme wurde im Rahmen des Projektes auch eine so genannte Fallwerkstatt durchgeführt, an der jeweils Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Bereich der Eingliederungshilfe teilgenommen haben. Im Mittelpunkt der Fallwerkstatt standen drei von Fachkräften ausgewählte Fälle, bei denen junge Menschen mit Beeinträchtigungen/Behinderungen an der Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB XII/IX mit herausfordernden Fallverläufen reflektiert wurden. Die Herausforderungen konnten auf ganz unterschiedlichen Ebenen liegen. Auswahlkriterium auf Seiten der Fachkräfte war, dass sie selbst entsprechendes Lernpotenzial im Fall gesehen haben. Vorab festgelegt war, dass sowohl Fälle in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe als auch in Verantwortung der Eingliederungshilfe betrachtet werden. Zielsetzung des Arbeitsprozesses war das Lernen aus den eingebrachten Fällen im Sinne einer Ableitung von verallgemeinerbaren Strukturfragen sowie des Herausarbeitens von Kooperationsanforderungen und Unterstützungsbedarfen auf Seiten der jungen Menschen.

Methodisch wurde der einzelne Fall jeweils kurz entlang relevanter Eckpunkte hinsichtlich der Ausgangssituation sowie der Hilfeausgestaltung dargestellt. Fokussiert wurde darauf, welche Handlungsstrategien jeweils umgesetzt wurden und welche Herausforderungen sich aus Perspektive der fallverantwortlichen Fachkraft zeigten. Im Anschluss an die jeweilige Fallvorstellung erfolgte dann im Rahmen kollegialer Reflexionsprozesse eine Auseinandersetzung mit den Fragen, welche Handlungsstrategien positive Auswirkungen im Fall hatten und welche Ansätze und Ideen gesehen werden, um Schwierigkeiten zu vermeiden bzw. abzumildern.

In Ergänzung zur Fallwerkstatt wurden auch im Rahmen von Entwicklungsworkshops einzelne Fälle vertiefend betrachtet. Die aus diesen Diskussionsprozessen erwachsenen verallgemeinerten Erkenntnisse werden im Folgenden dargestellt. Deutlich wurden Weiterentwicklungsbedarfe vor allem in Bezug auf diagnostische Prozesse, rechtskreisübergreifende Kooperationsanforderungen, die Ausgestaltung von Übergängen zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe, Anforderungen an inklusive Wohnformen, die weit über die Frage des reinen Wohnens hinausgehen sowie mangelnder Wohnraum und fehlende inklusive Infrastruktur im Sozialraum.

4.1.1 Herausforderungen und Anforderungen an inklusive diagnostische Prozesse

In den drei im Rahmen der Fallwerkstatt beratenen Fällen zeigte sich jeweils die Herausforderung, dass eine alleinige medizinische bzw. psychiatrische Diagnose keine hinreichende Aussage dahingehend trifft, was diese Beeinträchtigung im Einzelfall hinsichtlich

der Kompetenzen und Unterstützungsbedarfe im Alltag bezüglich selbständigem Wohnen heißt. Es zeigte sich, dass es bislang oftmals an vertiefenden sozialpädagogischen diagnostischen Prozessen fehlt, die Aufschluss darüber geben, was die jeweilige Person, trotz Beeinträchtigung im Alltag konkret kann und in welchen Handlungsbereichen sowie in welchem Maße sie welche Unterstützung im Alltag benötigt oder eben auch nicht. Erkannt wurde, dass es gerade im Bereich der Eingliederungshilfe deutlich stärker als bislang üblich, sozialpädagogische und dialogische diagnostische Prozesse braucht, um die Frage, inwiefern ein junger Mensch/Erwachsener (perspektivisch) selbständig leben kann, beantworten zu können. Eine methodisch unterstützende systematische Einschätzung dazu, welche Handlungskompetenzen in welchen Alltagsbereichen (alltägliche Versorgung, Körperhygiene, Finanzen, Freizeitgestaltung, Verständnis von Schriftsprache etc.) bestehen, ist somit von zentraler Bedeutung hinsichtlich der Einschätzung von Bedarfen im Kontext einer (weitestgehend) selbstbestimmten Lebensführung im Bereich Wohnen. Deutlich wurde, dass es einen Bedarf an „ganzheitlicher“ Diagnostik gibt, um Verhalten und Bedarfe besser verstehen und einordnen zu können. Auf einer solchen Grundlage könnte dann fallbezogen konkret beschrieben werden, welche Auswirkungen die Diagnose(n) auf den Alltag der Person hat und welche Anforderungen daraus an Hilfesettings resultieren.

Immer wieder diskutiert wurde dies beispielhaft auch an der Frage eines IQs knapp über bzw. unter 70, welcher die definitorische Grenze einer Lernbehinderung markiert. Hinsichtlich einer sozialrechtlichen Zuordnung von Personen ist diese Unterscheidung relevant. Allerdings sagt ein bestimmter Wert noch nicht hinreichend etwas darüber aus, welche alltäglichen Anforderungen selbständig für die Person bewältigbar sind und welche nicht bzw. in welchen Rahmenbedingungen was möglich ist.

Als weitere Herausforderung zeigte sich, dass ein Teil der Diagnosen in den betrachteten Fällen mitunter veraltet waren und sich gerade bei Heranwachsenden und jungen Erwachsenen die Frage stellt, in welchen zeitlichen Abständen Diagnosen regelmäßig überprüft werden sollten, um Entwicklungsprozessen dieser Lebensphase hinreichend Beachtung zu schenken. In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, inwiefern es zielführend sein könnte, Diagnosen in bestimmten Abständen auch durch eine Zweitmeinung bzw. einen anderen Therapeuten/Mediziner überprüfen zu lassen, um sicher zu stellen, dass Einschätzungen nicht unhinterfragt fortgeschrieben werden. Intensiv wurde diesbezüglich auch das Spannungsfeld thematisiert, dass es einerseits Diagnosen und damit klare Zuordnungen für sozialrechtliche Leistungen braucht und zum anderen bestimmte Zuordnungen und Diagnosen in Grenzfällen Entwicklungsoptionen verschließen können.

Darüber hinaus wurde thematisiert, dass teilweise die Gefahr besteht, dass bei Jugendlichen/jungen Erwachsenen mit Beeinträchtigungen problematisches oder herausforderndes Verhalten evtl. zu einseitig mit der Beeinträchtigung erklärt wird und damit unter Umständen andere begründende Aspekte wie zum Beispiel Erziehungsverhalten der Eltern, Dynamiken im Familiensystem oder biografische Erfahrungen nicht hinreichend in Verstehensprozesse einbezogen werden. Hier wurde als hilfreich erachtet, solche weiteren Optionen systematisch im Rahmen von Fallreflexionen zu prüfen.

Zudem wurde als ein weiterer zentraler Aspekt die Beteiligung der jungen Menschen/Erwachsenen gerade auch in diagnostischen Prozessen herausgearbeitet, der oftmals als nicht hinlänglich beachtet eingeschätzt wurde. Gerade hinsichtlich der Frage der Selbsteinschätzung, was junge Menschen können und wo sie Unterstützung in Bezug auf eine (möglichst) selbständige Lebensführung benötigen, ist der direkte Dialog unerlässlich. Hier zeigte sich im Rahmen der Fallreflexionen auch die Notwendigkeit von mindestens halbjährlich stattfindenden Gesprächen mit den Adressat*innen zu ihren Bedarfen und Wünschen, die es dann hinsichtlich der Planung von Hilfesettings zu berücksichtigen gilt. In Bezug auf Übergangszeiten wurde angemerkt, dass es in diesen Phasen in der Regel Gespräche in kürzeren als halbjährlichen Anständen braucht. Insgesamt wurde von Seiten der beteiligten Fachkräfte bilanzierend festgehalten, dass die Frage, was sich der junge Mensch/junge Erwachsene selbst hinsichtlich des zukünftigen Lebensortes wünscht, wesentlich stärker in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt werden sollte, um von diesem Punkt aus zu entwickeln, was möglich ist und auch ermöglicht werden kann. Vor allem im erstmaligen Übergang in ein selbständiges Wohnen, stellt sich nämlich neben der Frage, was die Person kann auch die Frage, welche Erfahrungsräume des Erprobens und Ausprobierens eröffnet werden können und müssen, um angemessene Einschätzungen hinsichtlich zukünftiger Lebensperspektiven überhaupt treffen zu können.

4.1.2 Stärkung der Beteiligung der Adressat*innen

Die Notwendigkeit der wesentlich stärkeren Beteiligung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zeigte sich im Rahmen der Fallreflexionen allerdings nicht nur im Kontext diagnostischer Prozesse, sondern auch hinsichtlich vielfältiger Aspekte bei der Planung und Ausgestaltung von Hilfe- und Unterstützungssettings im Bereich Wohnen.

Deutlich wurde zudem, dass das Beteiligungsverständnis sowie auch partizipative Standards bislang innerhalb der beiden Leistungsbereiche unterschiedlich ausgestaltet werden. Weiterentwicklungsbedarfe zeigen sich allerdings sowohl innerhalb der Jugend- als auch der Eingliederungshilfe.

Insgesamt zeigte sich, dass die zeitlichen Abstände von Gesprächen zur Planung und Reflexion von Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen von Seiten der fallverantwortlichen Fachkraft der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe im Rahmen der Hilfeplanung bzw. der (individuellen) Gesamtplanung einen mindestens halbjährlichen Turnus haben sollten, um Entwicklungen und Wünsche angemessen aufgreifen zu können. Hinsichtlich der Klärungsbedarfe von Übergangsfragen hin zum (möglichst) selbständigen Wohnen zeigte sich aber, wie bereits benannt, dass es hier eine in der Regel deutlich engere zeitliche Taktung von Gesprächen braucht, um individuell passende Lösungen finden zu können. Zugleich wurde aber auch deutlich, dass die auf Seiten der Fachkräfte zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen, um entsprechende Gespräche führen zu können, bislang oftmals nicht in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Neben partizipativen Anforderungen in diagnostischen und planungsbezogenen Prozessen, zeigten sich auch vielfältige Beteiligungsfragestellungen hinsichtlich der konzeptionellen Ausgestaltung der neu zu schaffenden inklusiven Wohnform sowie den im Einzelfall notwendigen Unterstützungsleistungen. So wurden Fragen zu Beteiligungsrechten hinsichtlich der Auswahl von Mitbewohner*innen, bei Fragen zur Einrichtung und Ausgestaltung der Wohnung, der Mitbestimmung bei der Auswahl von begleitenden Fachkräften oder aber auch zum Beispiel bezogen auf Aspekte der Freizeitgestaltung thematisiert, die es jeweils konzeptionell zu konkretisieren gilt. In der fachlichen Auseinandersetzung zu diesen Aspekten wurde aber auch deutlich, dass verschiedene Fragestellungen zu Beteiligungsrechten und Fragen der Selbstbestimmung auch pädagogische Grundhaltungen tangieren, die es ebenfalls zu reflektieren gilt.

Das Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Schutz junger beeinträchtigter Erwachsener wurde diesbezüglich in verschiedenen Projektkontexten diskutiert. Thematisiert wurde beispielhaft, inwiefern typische Erfahrungen dieses Lebensabschnitts auch für Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung relevant sind. So etwa auch Partys, ein Ausprobieren im Umgang mit Alkohol, das Sammeln von sexuellen Erfahrungen, zumindest zeitweise unstrukturierte(re) Tagesabläufe oder auch ungesunde Ernährungsgewohnheiten. Reflektiert wurde, welche „normalen“ Lebensweisen dürfen und können im Rahmen betreuter Wohnformen ausgelebt werden? Welche Freiheiten stehen den Mieter*innen selbstverständlich zu und was soll abgesprochen werden? Beinhaltet ernsthafte Beteiligung auch Fehler und negative Erfahrungen machen zu dürfen bzw. zu müssen oder gilt es in pädagogischen Kontexten jeweils (vorsorglich) Schutzräume zu schaffen, um eben Enttäuschungen, Situationen des Ausnutzens und potentiell gefährliche Situationen möglichst vorzubeugen bzw. auszuschließen? Deutlich wurde, dass es sich hier um spannende Diskussions- und Reflexionsthemen im Kontext eigenständiger Lebensführung handelt, welche immer auch normative Vorstellungen der Fachkräfte im Rahmen der Hilfe und deren Vorstellungen hinsichtlich eines „guten Lebens“ tangieren. Als bedeutsam wurde herausgestellt, diese Normvorstellungen jeweils als Fachkraft selbstkritisch zu hinterfragen und diese Fragestellungen immer wieder im direkten Dialog gemeinsam mit dem jungen Erwachsenen auszuloten. Ähnliches zeigte sich hinsichtlich der Fragestellungen, welche Anforderungen und Entwicklungen es wann zu bewältigen gilt.

4.1.3 Weiterentwicklung rechtskreisübergreifender Planungs- und Kommunikationsstrukturen

Ein weiterer Entwicklungsbedarf, der sich in allen vertieft betrachteten Fällen zeigte, war die Notwendigkeit der verstärkten Ausgestaltung von rechtskreisübergreifenden Planungs- und Kommunikationsstrukturen. Die Bedarfe hinsichtlich der Fortentwicklung der Kooperation von Jugend- und Eingliederungshilfe zeigten sich sowohl fallbezogen als auch übergreifend, da strukturelle Schnittstellenfragen bislang oftmals ungeklärt sind und dann im Rahmen der Fallbearbeitung zu Herausforderungen führen. Entsprechende

4. Erkenntnisse zu Bedarfen und Einschätzungsprozessen aus fallbezogenen Zugängen

Klärungsbedarfe zeigten sich zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe innerhalb der jeweiligen Institutionen, also beim Träger, und innerhalb der Kommunalverwaltung wie auch in der Zusammenarbeit von öffentlichem und freiem Träger.

Deutlich wurde, dass es bislang an wechselseitigem Wissen über Leistungen, Verfahren sowie fachliche Standards des jeweils anderen Leistungsbereichs mangelt. Herausgearbeitet wurde die Bedeutung, jeweils zu erkennen, wann es hilfreich und notwendig ist, den Kontakt zum jeweils anderen aufzunehmen und zwar nicht erst zum Zeitpunkt und mit der Absicht zur Klärung, ob der andere zuständig ist oder übernimmt, sondern um im ersten Schritt gemeinsam Situationen einzuschätzen und zusammen nach bestmöglichen Lösungen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu suchen. Betont wurde die Relevanz einer solchen Grundhaltung in der Zusammenarbeit. Zudem hat sich immer wieder gezeigt, wie wichtig es ist, eine gemeinsame sprachliche und fachliche Basis zu erarbeiten, um das wechselseitige Verstehen und Verständnis zu stärken.

Herausgearbeitet wurden ganz unterschiedliche Fallkonstellationen, bei denen zukünftig die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe strukturell abgesicherter ausgestaltet werden soll. Hier ging es insbesondere um:

- Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen ein Übergang aus der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe angedacht ist bzw. perspektivisch ansteht
- Familien mit beeinträchtigten Kindern/Jugendlichen, in denen erzieherischer Unterstützungbedarf besteht
- Pflegefamilien, die beeinträchtigte Kinder aufgenommen haben
- Anforderung der Ausgestaltung von Hilfen aus einer Hand im Sinne des BTHG innerhalb der Verwaltungen bei Neuanträgen

Darüber hinaus wurde deutlich, dass das Thema Kinderschutz im Kontext der Eingliederungshilfe bislang noch nicht so systematisch bearbeitet wurde, wie dies fachlich angezeigt wäre. Diesbezüglich zeigten sich Qualifizierungsbedarfe bei den verantwortlichen Fachkräften sowie Klärungsbedarfe, wie die strukturelle Zusammenarbeit bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung auszugestalten ist.

Insgesamt zeigte sich gerade zu Projektbeginn, dass es bislang wenig bis kaum strukturell abgesicherte Kooperationsbezüge gibt und ein großer Bedarf und Wunsch danach besteht, den jeweils anderen Leistungsbereich kennen und verstehen zu lernen. Herausgestellt wurde, dass es verstärkt interdisziplinäre Zugänge und Orte des Fallverstehens und der Fallreflexion braucht, um gemeinsame Lern- und Verstehensprozesse befördern und auf der Grundlage dann auch bedarfsgerechtere Hilfesettings ausgestalten zu können. Strukturell abgesicherte gemeinsame Fallberatungen von Jugend- und Eingliederungshilfe wurden hier als zentraler Baustein zur Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der Fallarbeit angesehen. Neben den zu schaffenden Strukturen und Kooperationsvereinbarungen, wurde aber in Ergänzung dazu immer wieder eine entsprechende Grundhaltung als sehr bedeutsam hervorgehoben, die

Kreativität für individuelle Lösungen befördert und Raum für fallbezogene Ausnahmen lässt, um somit jeweils den Menschen mit seinen Bedarfen und Wünschen in den Mittelpunkt stellen zu können. Mut für Neues und Anderes wurde diesbezüglich auf Seiten der Fachkräfte gefordert.

4.1.4 Herausforderung Übergangsgestaltung aus der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe

Als ein besonders weiter zu entwickelnder Kooperationsbereich zeigte sich die Übergangsgestaltung aus der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe. Die Auswertung ausgewählter Fälle machte hier deutlich, dass es in diesem Übergang oftmals zu Brüchen kommt, die nach Einschätzung der Fachkräfte zumeist vermeidbar gewesen wären bzw. hinsichtlich ihrer Folgen deutlich abgemildert hätten werden können, wenn ein frühzeitiger kooperativer Übergang ausgestaltet worden wäre.

Insgesamt zeigt sich hier für die Jugendhilfe Entwicklungsbedarf, da Care Leaver immer wieder rückmelden, dass eine nachgehende Begleitung und Überleitung in andere Unterstützungssysteme in der Regel nicht strukturell gesichert erfolgt und die Hilfeplanung bislang nicht im Sinn einer Übergangsplanung ausgestaltet wird, die den Übergang aus der Jugendhilfe sowie die Zeit danach systematisch in den Blick nimmt. Viele Care Leaver fühlen sich deshalb in dieser Phase nicht hinreichend begleitet und beteiligt. (vgl. Sievers u.a. 2015) Das KJSG greift unter anderem diesen Aspekt deshalb auf und stärkt noch einmal die Rechte dieser Zielgruppe.

Im Projektkontext wurde für die Schnittstelle Jugend- und Eingliederungshilfe vereinbart, dass es für die jungen Menschen, bei denen sich Fragen und Bedarfe hinsichtlich einer weiteren Begleitung durch die Eingliederungshilfe im Anschluss an die Jugendhilfemaßnahme zeigen, jeweils drei bis sechs Monate vor Ende der Hilfe entsprechende Gespräche mit den verantwortlichen der Fachkräfte der Eingliederungshilfe anberaumt werden, um Bedarfe zu besprechen, gemeinsam nach passenden Unterstützungssettings zu suchen sowie den Übergang zu planen und anzubahnen.

Zudem wurde deutlich, dass personelle Kontinuität gerade in Übergangsphasen hilfreich sein kann. Diesbezüglich wurden verschiedene Umsetzungsmodelle diskutiert. So etwa, dass die Fachkraft der Jugendhilfe zumindest noch für einige Monate für den jungen Menschen als Ansprechperson neben der Fachkraft der Eingliederungshilfe zur Verfügung stehen könnte oder dass die zukünftig verantwortliche Fachkraft der Eingliederungshilfe bereits frühzeitig vor Ende der Jugendhilfemaßnahme eingeführt wird und so bereits vor Beginn der Eingliederungshilfe eine Beziehung aufbauen kann. Eine zeitweise doppelte Fallbegleitung aus beiden Leistungsbereichen im Übergang wurde als sehr hilfreich bewertet. Darüber hinaus wurde es als erstrebenswert eingeschätzt, dass es zukünftig Wohnangebote für junge Menschen geben muss, die eben einen Wechsel zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe ggf. gar nicht mehr notwendig machen, da eben junge Erwachsene aus beiden Leistungsbereichen gemeinsam dort leben können.

Des Weiteren zeigte sich in den Reflexionen, dass eine zeitliche Entzerrung von verschiedenen Übergängen bedeutsam sein kann, um zu bewältigende Anforderungen zu minimieren und Entwicklungen Schritt für Schritt ausgestalten zu können. So sollte (zumindest für einen bestimmten Teil der Zielgruppe), wann immer möglich die neue Wohnsituation, möglichst nicht mit neuen Anforderung im Kontext beruflicher Qualifizierung/Ausbildung einhergehen oder zeitgleich den Aufbau ~~völligst~~ neuer Sozialkontakte bzw. Netzwerke notwendig machen. Um die verschiedenen benannten Aspekte im Kontext der Übergangsplanung und -begleitung gelingend ausgestalten zu können, wurde wiederum die Bedeutung der verstärkten Beteiligung der jungen Erwachsenen hervorgehoben.

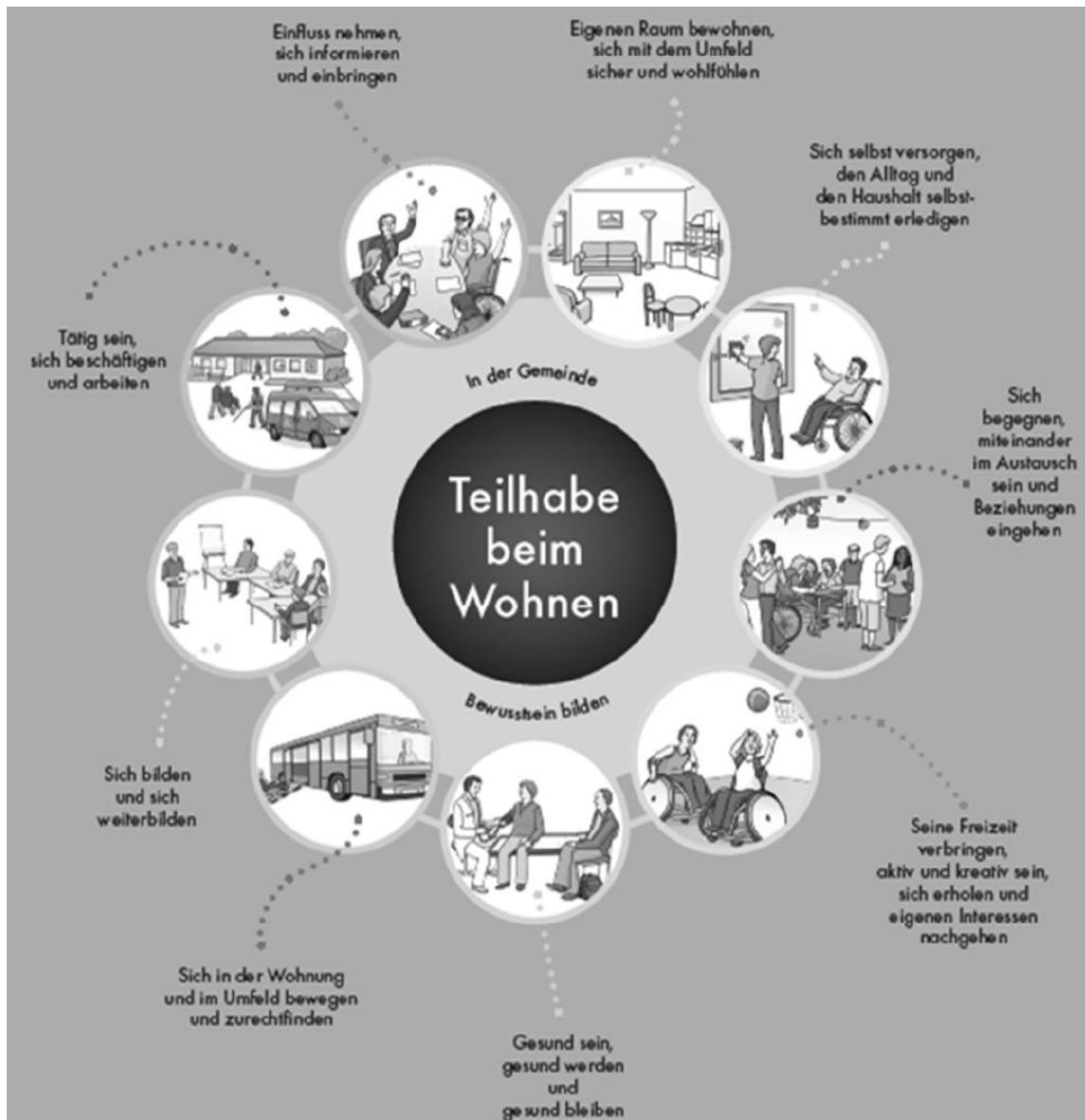
Insgesamt zeigten sich in diesem Zusammenhang somit verdichtete Kooperationsanforderungen von Jugend- und Eingliederungshilfe sowie der Bedarf neue Übergangssettings möglich zu machen, um den Bedarfen der jungen Erwachsenen besser entsprechen zu können.

4.1.5 Inklusives Wohnen ist mehr als nur Wohnen

Neben Verstehens-, Planungs- und Kooperationsanforderungen zeigten die Erkenntnisse aus den betrachteten Fällen auch eindrücklich, dass die Fragen nach angemessenen inklusiven Wohnformen nicht losgelöst vom Umfeld des Wohnortes diskutiert werden können. So steht die Frage des Wohnens immer in engem Zusammenhang zu Fragen von Ausbildung und Beruf sowie sozialer Eingebundenheit und infrastrukturellen Angeboten im Umfeld. Im Abwägungsprozess der Frage, wo kann und möchte ich wohnen, spielen diese Aspekte immer eine Rolle. Die Anforderungen und diesbezüglichen Abwägungen verdichten sich allerdings für Menschen mit Beeinträchtigungen, weil zum Beispiel räumliche Distanzen schwieriger zu überwinden sind, passende Tätigkeiten und berufliche Perspektiven in sehr begrenztem Maße zur Verfügung stehen und/oder bestehende soziale Bezüge erhalten werden sollen, weil sie hinsichtlich des unterstützenden Netzwerks für die Person bedeutsam sind.

Deutlich wurde, dass es in jedem Einzelfall im Kontext der individuellen Bedarfsanalyse ein Herausarbeiten dieser Anforderungen, Bezüge und Wechselwirkungen der einzelnen Faktoren braucht, um angemessen über die Frage des Wohnens entscheiden zu können.

Gezeigt haben die Diskussionen zudem, dass es neben der Entwicklung individueller Lösungen in diesem Zusammenhang eine deutliche Weiterentwicklung des gesellschaftlichen und sozialräumlichen Kontextes braucht, damit eine inklusive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eben in gleichem Maße an jedem Wohnort möglich ist und nicht durch eine fehlende Infrastruktur so eingeschränkt wird, dass eine unabhängige Lebensführung kaum bzw. nur sehr eingeschränkt möglich ist. Um diesen Kontextbedingungen verstärkt entgegenzutreten braucht es eine systematische Weiterentwicklung der kommunalen Infrastruktur, die weit über die Kooperationsbezüge im Kontext der Jugend- und Eingliederungshilfe hinausgeht. Deutlich wurde, dass es einer gesamtkommunalen Anstrengung sowie Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung bedarf, damit Entscheidungs- und Planungsprozesse in Gemeinden und Städten stärker als bislang auf Teilhabe und Integration abzielen.



Quelle: Terfloth, K. u.a 2016: Unter Dach und Fach, Marburg

In den vertieft betrachteten Fallbeispielen zeigte sich vor allem, dass es aus Sicht der Fachkräfte neben alternativen Wohnformen verstärkte Netzwerke und Angebote in Richtung (geschützte) Ausbildung und Beschäftigung auf dem ersten bzw. zweiten Arbeitsmarkt braucht, damit ein tätig und beschäftigt sein entlang der jeweiligen Kompetenzen und Fähigkeiten möglich ist.

4.1.6 Bilanzierung der Bedarfe hinsichtlich inklusiver Wohnformen aus Sicht der Fachkräfte

Bilanzierend wird deutlich, dass aus den verschiedenen Erhebungs- und Reflexionszugängen mit Fachkräften vor allem ein Bedarf an kleinen Wohneinheiten zumeist für ein

bis zwei Personen in einem „normalen“ Umfeld gesehen wird, die bestmöglich eine räumlich nahe Anbindung an die Ausbildungs- bzw. Tätigkeitsstätte des jungen Erwachsenen haben sowie in der Nähe persönlich relevanter Bezugspersonen der jungen Erwachsenen liegen. Hinsichtlich der sich zeigenden Betreuungs- und Begleitungsbedarfe besteht eine große Bandbreite, die sich allerdings dahingehend zusammenfassen lässt, dass alltäglicher Unterstützungsbedarf vorhanden ist, der oftmals in Kombination von pädagogischen und pflegerischen Anforderungen zu verorten ist. Zudem zeigt sich, dass der Betreuungsbedarf im Einzelfall je nach aktueller Situation des jungen Erwachsenen hinsichtlich der benötigten Intensität variieren kann. Gemeinsam haben viele der betrachteten Fälle auch, dass die Frage in welchem Maße eine unabhängige Lebensführung perspektivisch realisiert werden kann, zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht wirklich abschätzbar ist, da bislang entsprechende Lern- und Erfahrungsräume gefehlt haben und sich die jungen Menschen eben auch noch in Entwicklungsprozessen befinden, die durch einen Auszug in eine eigene Wohnung ggf. auch noch einmal befördert werden können.

4.1.7 Exkurs: Handlungsstrategien zur Schaffung von Wohnraum

Die bisherigen Ausführungen zeigen bereits, dass ein hoher Bedarf an kleinen bezahlbaren und möglichst zentral gelegenen Wohneinheiten für ein bis maximal drei Personen besteht, die in der Regel zwischen 18 und 27 Jahren alt sind und auf Grund von gesundheitlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen auf ambulante Unterstützung bzw. Assistenz angewiesen sind, die dann eben entsprechend wohnortnah zur Verfügung stehen muss. Auf Grund des benannten Anforderungsprofils hinsichtlich des benötigten Wohnraums wird deutlich, dass die Zielgruppe inklusiver Wohnformen um ein rares Gut mit anderen Bewerber*innen auf dem Wohnungsmarkt konkurriert. Diese allgemeine Knappheit verstärkt sich zum einen noch einmal, weil an den Wohnraum spezifische Anforderungen gestellt werden und beispielsweise räumliche Mindestgrößen sowie Mietpreisgrenzen gelten, die durch (landes-)rechtliche Grundlagen vorgegeben sind. Zum anderen wird von Erfahrungen berichtet, dass Vermieter*innen teilweise auch Sorge und Vorbehalte gegenüber beeinträchtigten Mieter*innen haben, denen es entgegenzuwirken gilt. Deshalb wurde schnell deutlich, dass es für die Zielgruppe inklusiver Wohnformen besondere Handlungsstrategien braucht, um auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt angemessene Mietobjekte finden zu können bzw. um alternative Konzepte zu entwickeln, die bedarfsgerechte Wohnoptionen eröffnen.

Um diese Zielperspektive bearbeiten zu können, wurde im Projekt ein „Strategiegespräch Wohnen“ durchgeführt. In diesem Rahmen diskutierten der Projektträger sowie Leitungskräfte der vier beteiligten Kommunen aus den Bereichen Jugend- und Eingliederungshilfe, welche Handlungsstrategien sie zur Schaffung von Wohnraum für die Zielgruppe verfolgen können. Um dies erreichen zu können, wurde herausgearbeitet, dass es entsprechende Entscheidungsträger*innen für die Thematik zu sensibilisieren, politische Entscheidungen zu forcieren sowie Kooperationen aufzubauen gilt, die zum einen sicherstellen, dass wohnraumrelevante kommunale Informationen entsprechend weitergegeben werden und zum anderen eine Vernetzung mit sozialen Akteuren im Sozialraum befördert wird, die es ermöglicht passgenaue Angebote am jeweiligen Wohnort anzubieten.

Um die diesbezüglich relevanten Akteure zur Wohnraumschaffung bzw. -nutzung kommunal bestimmen zu können, wurden im Rahmen des Strategiegesprächs folgende Ebenen unterschieden: Akteure des kommunalen und privat-gewerblichen Wohnungsbaus sowie private Vermieter. Ergänzend dazu wurden Handlungsspielräume von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Rehabilitationsträgern zur Schaffung von Wohnraum diskutiert, etwa durch Ankauf bzw. Nutzung von eigenen Immobilien, die dann bevorzugt an die Zielgruppe vermietet werden.

Im ersten Schritt wurden die für die jeweilige Kommune zentralen Akteure zusammengestellt, um gezielt mit Ihnen zum Thema ins Gespräch kommen zu können. Deutlich wurde, dass es im Sinne der strategischen Ausrichtung des Gesamtprojektes eine Sensibilisierungsstrategie braucht, um Entscheidungsträger*innen über die bestehenden Bedarfe aufzuklären und Handlungsstrategien im Umgang damit zu vereinbaren. Neben den Stadtplanungsämtern und den politischen Vertreter*innen bzw. Ausschüssen wurden vor allem auch die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften als zentrale Ansprechpartner*innen hervorgehoben, mit denen dann auch gezielt Gespräche geführt wurden.

Zum einen wurde deutlich, dass es darum geht grundsätzliche Beschlüsse und Rahmenkonzepte herbeizuführen, so dass Bedarfe hinsichtlich inklusiver Wohnformen systematisch in Planungs- und Umsetzungsprozesse einfließen, etwa im Rahmen der integrierten Stadtplanung, die entsprechende Vorgaben schafft oder auch durch die Nutzung von Konzeptvergaben durch die Kommunen bei Neubauten bzw. Sanierungsprojekten, die dann eben inhaltliche Vorgaben machen anstatt dass nur preisliche Aspekte ausschlaggebend sind. Auch auf die Bedeutung von Konversionsgebieten wurde in diesem Zusammenhang hingewiesen. Insgesamt wurde eine Chance darin gesehen, dass das Jugend- sowie das Sozialamt als „Träger öffentlicher Belange“ die Möglichkeit haben, entsprechende Rückmeldungen zu Planungsprozessen zu geben und im Rahmen dieser Verfahren verstärkt die Chancen nutzen können, auf die Bedarfe hinzuweisen.

Zum anderen wurden Handlungsstrategien diskutiert, um Zugänge zu bereits bestehendem Wohnraum eröffnen zu können. Hier wurde hervorgehoben, dass es zieldienlich ist, gerade bei den kommunalen Wohnungsbaugesellschaften immer wieder ins Gespräch zu gehen. Hier konnten im Rahmen des Projektes mit einer Wohnbaugesellschaft Zusagen getroffen werden, dass mit einem Vorlauf von zwei bis drei Monaten bei Bedarf entsprechende Wohnungen zur Verfügung gestellt werden können. Zudem wurde von punktuellen Erfolgen berichtet, wenn über Zeitungsannoncen private Vermieter*innen gezielt hinsichtlich des Bedarfs an Wohnraum für beeinträchtigte junge Erwachsene angesprochen wurden.

5. Anforderungen und Wünsche aus Perspektive von jungen Menschen und ihren Eltern an Wohnformen

Die Perspektive der potentiellen Bewohner*innen inklusiver Wohnformen sind ein weiterer zentraler Zugang zur Einschätzung von Bedarfen und Anforderungen an inklusive Wohnformen. Im Kontext der wissenschaftlichen Begleitung konnten drei Interviews mit jungen Frauen sowie mit zwei Müttern durchgeführt werden. Ursprünglich waren mehr Interviews mit jungen Erwachsenen im Rahmen des Projektes angedacht. Entsprechende Interviewpartner*innen zu gewinnen, hat sich aber als Herausforderung dargestellt. Die Zugänge zu den Interviewpartner*innen wurden jeweils über die fallverantwortlichen Fachkräfte beim öffentlichen Träger geschaffen. Die drei Interviews in Ergänzung mit zwei Interviews aus Elternperspektive zeigen in der Verdichtung der Ergebnisse jedoch bereits klare Tendenzen, hinsichtlich der Vorstellungen und Bedarfe der jungen Erwachsenen.

Ein Interview wurde mit einer jungen Frau geführt, die zum Zeitpunkt des Interviews bereits langjährig in einer Pflegefamilie lebt. Sie ist lernbeeinträchtigt und wird bald volljährig. Für sie stellt sich aktuell noch nicht die Frage des Auszugs, aber eben perspektivisch. Ihre Mutter hat sich ergänzend und erklärend auch in das Interview eingebracht, so dass ihre Perspektive in die Auswertung einfließen kann.

Das zweite Interview konnte mit einer 30-jährigen beeinträchtigten Frau geführt werden die noch bzw. wieder bei ihren Eltern lebt, aber bereits seit längerer Zeit mit Unterstützung ihrer Familie nach einer alternativen eigenständigen Wohnform sucht. Auch hier wurde ihre Mutter ins Interview einbezogen.

Zudem wurde eine junge Frau interviewt, die zum Zeitpunkt des Interviews im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige in der Jugendhilfe betreut wird und bei der sich nun abzeichnet, dass sie zumindest mittel- und ggf. auch längerfristig Unterstützungsbedarf im Kontext der Eingliederungshilfe hat.

Alle geführten Interviews wurden inhaltsanalytisch ausgewertet. Die Abkürzung „JM“ steht für junger Mensch und „M“ für Mutter, so dass die Zitate den jeweiligen Perspektiven zugeordnet werden können. Die verdichteten Ergebnisse dieses Evaluationszugangs werden im Folgenden dargestellt.

5.1 Wunsch nach kleinen Wohngemeinschaften

Ausgangspunkt der Interviews war jeweils, wie sich die jungen Erwachsenen ihren optimalen Lebensort für die nächsten Jahre vorstellen bzw. wo und wie sie gerne wohnen würden. Einhelliger Wunsch aller drei jungen Frauen war eine kleine überschaubare Wohngemeinschaft.

5. Anforderungen und Wünsche aus Perspektive von jungen Menschen und ihren Eltern an Wohnformen

„Ich würde gerne mit einer Freundin in eine WG ziehen, ein Haustier oder so und nicht weit weg, sondern halt schon nah hier [...] Dass ich dann direkt wieder zum Besuch hierherkommen könnte, zu den Eltern oder sie zu uns.“ (jM 1, 4)

„Genau, es ist eine 2er WG mit einem schönen großen Balkon, mit einer schönen großen Küche in einer recht friedlichen Umgebung hier, das ist eigentlich nur perfekt.“ (jM 3, 92)

„Am besten in einem WG-Angebot.“ (M2, 47)

Auch die beiden befragten Mütter sehen eine kleine Wohngemeinschaft als optimalen zukünftigen Lebensort für ihre Töchter. Zum einen in Abgrenzung zu größeren Wohngemeinschaften, in den eben mehr Personen miteinander zurechtkommen müssen. Diesbezüglich hat eine der jungen Frauen bereits die Erfahrung machen müssen, dass dies für sie ein nicht passender Kontext war.

„Ich sehe eigentlich eine begrenzt kleine WG. Ich habe die Erfahrung mit ihr mit großen WGs, die ist zweimal nicht gut ausgegangen.“ (M2, 361)

Aber auch die junge Frau mit Erfahrungen aus stationären Wohngruppen der Jugendhilfe in denen zumeist acht bis zehn junge Menschen zusammenleben, betont die Bedeutung deutlich kleinerer Gruppen für junge Erwachsene.

„Ich kann mir nicht vorstellen, dass über vier Personen die Jugendlichen glücklich werden könnten, da man ja auch ab 18 im Prinzip dann auch so langsam mal Richtung eigenes Leben gehen möchte und dabei einfach kleinere Gruppen angenehmer sind.“ (jM 3, 230)

Zum anderen wird die Möglichkeit des sozialen Anschlusses in einer kleinen Wohngemeinschaft in Abgrenzung zum alleine leben positiv hervorgehoben sowie die Option sich mit Kompetenzen auch für andere einbringen zu können.

„Weil in der WG ist man auch ein bisschen unter.“ (M1, 17)

„Also gerade in einer WG könntest Du Deine Stärken voll einbringen. Die Stärken sind im sozialen Bereich, sind auch im organisatorischen Bereich.“ (M1, 29)

Allerdings gilt es nicht nur die Gesamtanzahl der Bewohner*innen je Wohneinheit zu reflektieren, sondern auch Anforderungen hinsichtlich der Passung von Personen zu beachten. Zum einen gilt es zu thematisieren und zu reflektieren, welche Eigenschaften und Besonderheiten personenbezogen miteinander harmonieren könnten und welche Toleranzschwellen die jeweiligen Bewohner*innen wechselseitig aufbringen können und wollen.

„Wenn mehrere Menschen einziehen wie T., gibt es bloß Konflikte im Bad, weil T. hat kein gutes Zeitgefühl und ist auch nicht organisiert. Da ist immer Chaos. Da müssen zwei mit rein, die auch Chaos ertragen können, sonst gibt es dauernd Probleme.“ (M2, 361)

Zum anderen können bestimmte Herausforderungen durch räumliche Lösungen, wie etwas jeweils ein eigenes Bad, was im Kontext der Eingliederungshilfe auch vorgeschrieben ist, minimiert werden.

Zugleich gilt es hinsichtlich geäußerter Wünsche zur Zusammensetzung der Bewohner*innen zu thematisieren, welche Lebenswünsche ggf. mit der Frage des Zusammenlebens mit Anderen verknüpft werden. So etwa beispielhaft die Frage nach dem Wunsch nach einer Partnerschaft.

„Natürlich, keine reine Frauen-WG, sondern auch ein paar Herren.“ (JM 2, 47)

„Eine gemischte WG will sie haben, hat sie heute gesagt. Da hat sie auch schon anders geredet. Da hat sie auch schon davon geredet, dass sie eigentlich nur mit jungen Frauen leben würde. Aber ich denke mal, sie wünscht sich ganz, ganz arg einen Boyfriend, ganz klar. Das ist so, glaube ich, der dringendste Wunsch, den sie hat. Es schwirrt halt immer irgendwo im Umfeld. Das ist auch so okay, aber es hat mich überrascht, weil sie sonst sagt, sie würde in eine Frauen-WG ziehen.“ (M2, 352)

Hier zeigt sich abermals, dass die Frage des Wohnens auch untrennbar mit Zukunftsfragen und sozialen Bezügen verbunden ist. Konzeptionell gilt es im Kontext inklusiver Wohnformen deshalb auch zu klären, wie das Kennenlernen potentieller Partner*innen sowie der Aufbau eines Freundeskreises befördert werden kann, so dass auch soziale Eingebundenheit erlebt werden kann.

Zusammenfassend wird deutlich, dass sich die jungen Menschen ein Leben in Gemeinschaft wünschen und erst einmal nicht alleine wohnen wollen. Sie bevorzugen kleine überschaubare Wohnformen und möchten so wohnen, wie viele andere junge Menschen ohne Unterstützungsbedarf, auch wenn sie selbst (noch) Unterstützung benötigen.

5.2 Alltägliche Unterstützung bei Bedarf

Ausgehend vom Wunsch nach einem Leben in einer kleinen Wohngemeinschaft, zeigt sich in allen Interviewverläufen deutlich, dass ein Leben (erst einmal) nur mit entsprechender Unterstützungsstruktur möglich sein wird und die Unterstützung für einen Teil der jungen Erwachsenen auch auf Dauer angelegt sein muss. Hier formuliert eine der Mütter bereits Rahmenbedingungen, wie eigenständige Wohngemeinschaften und professionelle Unterstützung miteinander kombiniert werden könnten.

„Man könnte auch in einem Wohnhaus, wenn da mehrere Wohnungen gemietet werden würden mit Zimmern, dann könnte man so WGs machen. [...] in der Etage gibt es einen Sozialarbeiter [...]. Da könnte man individuell gucken.“ (M1, 245)

Betrachtet man die in den Interviews formulierten Bedarfe näher, so zeigt sich, dass eine im Alltag bei Bedarf ansprechbare und unterstützende Person bedeutsam ist, um Anforderungen bewältigen zu können. Beschrieben wird zum Beispiel, dass neu zu bewältigende Aufgaben für die jungen Erwachsenen eine Herausforderung darstellen, aber auch das Verstehen von komplexeren Zusammenhängen.

So beschreiben die jungen Frauen, dass es ihnen (noch) an Selbstvertrauen mangelt, bestimmte Situationen alleine anzugehen oder sie auf Grund ihrer aktuellen psychischen Verfassung Unterstützung benötigen, um sich unbekanntem Situationen stellen zu können.

5. Anforderungen und Wünsche aus Perspektive von jungen Menschen und ihren Eltern an Wohnformen

„Ich bin jemand, der immer jemand braucht. Weil so alleine zu gehen, das erste Mal bin ich dann schüchtern.“ (jM1, 70)

„Da ist sie [die Betreuerin] mit mir hingefahren und hat draußen gewartet und ist mit mir nach Hause gefahren. Da kriege ich schon Unterstützung. Es fällt mir schwer in Gebäude oder Häuser reinzugehen, wo ich vorher noch nie drinnen war.“ (jM3, 213)

„Behördengänge alleine nicht. Informationen zu verarbeiten und festzuhalten, da braucht sie Unterstützung. Zum Arztgehen, wenn es ein ihr vertrauter Arzt ist, das hat sie auch schon gemacht, wenn es nur um eine Routine-Untersuchung geht oder, wenn sie ein Rezept verschrieben bekommen hat, das sie sich abholen soll für zum Beispiel Ergotherapie, das kann sie schon alleine machen.“ (M2, 399)

Neben Herausforderungen im Umgang mit neuen Situationen, zeigt sich hinsichtlich des Verstehens von Situationen und Anforderungen auch eine eingeschränkte Schriftsprachkompetenz bei einem Teil der jungen Menschen.

„Also wenn es ein schwieriger Brief ist von einem Arzt, ein Schwall von Ärzte-Deutsch, dann wäre es gut, wenn jemand da wäre, der es zusammen mit mir macht.“ (jM2, 206)

„Wegen der Rezepte. Du musst ja manchmal was ausfüllen. Das ist das dann, was ich nicht verstehe.“ (jM1, 58)

„Was auch noch schwierig ist, Formulare und Dokumente so in den Griff zu kriegen, auszufüllen, weil sie die Inhalte oft nicht versteht oder einschätzen kann. Dann wird sie manche Sachen vielleicht nicht beantworten oder erledigen und dann wird es halt eng werden. Und dieses Nichtverstehen von Inhalten betrifft auch Beziehungen. Dass sie Dinge manchmal anders einschätzt, weil sie den Inhalt nicht versteht, weil es zu komplex ist.“ (M1, 36)

Deutlich wird, dass es für verschiedene Situationen je nach Bedarf der Person, Übersetzungsleistungen im Alltag braucht, um Situationen verstehen und vor allem auch ableiten zu können, welche Handlungsanforderungen aus einem Brief bzw. dem Gesagten hervorgehen und was es konkret zu tun gilt. Dies tangiert allerdings nicht nur Aspekte, die von Dritten an die jungen Menschen herangetragen werden, sondern auch Einschätzungen, die sie selbst betreffen. So zum Beispiel die Frage, wann man zum Arzt geht oder ob man noch etwas selbst tun kann oder eben auch Alltagssituationen im häuslichen Kontext, wo Rückversicherungsbedarfe benannt werden, für die es (gerade in der Anfangszeit) des eigenständigen Wohnens wichtig wäre, eine Ansprechperson zur Verfügung zu haben, auf die man mit Fragen (jederzeit) zugehen kann.

Gleichzeitig konnte dargelegt werden, dass Situationen, die geübten Routinen folgen, eigenständig gelingend ausgestaltet werden können. Es stellt sich somit die pädagogische Frage, wie Lern- und Erfahrungsfelder sowie Alltagssettings jeweils so ausgestaltet werden können, dass sich zum einen Kompetenzen entfalten können und zum anderen das eine Unter- bzw. Überforderung vermieden wird. Dies jeweils situativ auszugestalten und darüber mit den jungen Erwachsenen in engem Dialog zu stehen, was sie bereits eigen-

ständig im Wohnkontext ausfüllen können und wo sie selbst für sich Unterstützungsbedarf sehen, ist eine zentrale Anforderung an begleitende Fachkräfte. So betonen auch die Interviewten, die Bedeutung entsprechender Vereinbarungen.

„Es ist ganz wichtig, den Deal, dass wir alle eine Betreuungskraft haben für Rückfragen, zum Beispiel, wie kocht man das, welche Temperatur, ja, das wäre gut.“ (JM 2, 126)

Gerade beim erstmaligen Auszug stellt sich aber auch die Frage, welche Kompetenzen sich noch entwickeln können bzw. wie der jeweilige Rahmen ausgestaltet werden muss, so dass Eigenständigkeit und persönliche Freiräume entstehen und genutzt werden können. Wie in den folgenden Beispielen beschrieben, stellt sich für bestimmte Lebensbereiche die Frage, inwiefern der Handlungsrahmen perspektivisch erweiterbar ist.

„...bräuchte sie in der WG Unterstützung. Und das ist zum Beispiel bei finanziellen Angelegenheiten. Also Bezug zu Geld hat sie leider gar nicht. Sie geht gerne einkaufen, aber es ist so, dass wir ihr das Geld abgezahlt, also nicht abgezahlt mitgeben, aber wenn sie zum Beispiel Brötchen kauft, dann fünf Euro oder so was.“ (M1, 17)

„Wir sind dran und vielleicht wird es immer mehr, aber das ist auf jeden Fall eine Riesenbaustelle das mit dem Finanziellen.“ (M1, 29)

Die befragte Mutter beschreibt das auszulotende Spannungsfeld zwischen Kompetenzen, und Entwicklungsoffenheit und Begrenztheit, welches es auszuloten gilt. Deutlich wird, dass bestimmte Einschätzungen hinsichtlich der Kompetenzen der jungen Erwachsenen zum Befragungszeitpunkt noch nicht abschließend eingeschätzt werden können und andere Kompetenzen nur in einem vorstrukturierten Rahmen gelingend ausgelebt werden können. So beschreibt, die andere interviewte Mutter beispielhaft die notwendige Rahmung für alleinige Einkäufe ihrer Tochter.

„T. kann super gut alleine einkaufen. Jetzt ist nur die Frage, wie viel Gänge geht sie durch und studiert alles, was in jedem Gang steht und kommt dann nicht mehr raus. Sie braucht also eine gute Struktur. Sie braucht eine Liste mit zehn Sachen, die sie einkauft.“ (M2, 395)

Die Notwendigkeit einer Unterstützung hinsichtlich des Tagesablaufs wird auch insgesamt gesehen, so dass es immer wieder Ankerpunkte im persönlichen Kontakt gibt.

„es soll ein Team da sein, dass die Tagesstruktur begleitet. Wenn T. eine gute Tagesstruktur dann mal hat, wo sie diese Arbeiten kann, die sie kann, ist sie ziemlich problemlos, weil das macht sie. Aber sie hat es jetzt gerade nicht.“ (M2, 412)

„Diese Verantwortung übernehmen für ihren Tagesablauf. Das muss sie lernen noch, kann sie zum Teil, vergisst sie dann wieder. Und wenn da keiner guckt, ist sie weg. Also dann weiß kein Mensch, wo sie sich aufhält.“ (M2, 375)

Zudem hat auch die räumliche Lage des Wohnangebots einen Einfluss auf den Grad der Selbständigkeit bzw. macht ein neuer räumlicher Kontext das Erlernen neuer Handlungs-routinen notwendig, weil Erfahrungen eben nicht automatisch auf einen anderen Ort übertragen werden können.

5. Anforderungen und Wünsche aus Perspektive von jungen Menschen und ihren Eltern an Wohnformen

„Laufdistanz zur Stadt, zu den Einkaufsmöglichkeiten. Das ist ein Stückchen der Selbstständigkeit, eines der wenigen Stückchen Selbstständigkeit, die sie hat. [...] Da kann sie sagen, ich gehe jetzt für 2 Stunden in die Stadt. [...] Und wenn sie zuerst einen Bus nehmen müsste, gibt es nur Extra-Konflikte und vielleicht auch dann nicht so ein bisschen Spontanität.“ (M2, 371)

Eine inklusive Wohnform in räumlicher Nähe zum bisherigen Lebensort wurde deshalb hinsichtlich verschiedener Aspekte als vorteilhaft herausgestellt. Auch der Erhalt bestehender sozialer Bezüge wurde hervorgehoben.

„den Platz sehe ich in der Nähe von Speyer oder in Speyer, weil sie hier eine Art von Wissen über die Stadt hat und sich auskennt und auch Menschen kennt. Das wäre sehr schön.“ (M2, 360)

5.3 Eigenständigkeit, Freiheiten und Freiräume ermöglichen

Selbstbestimmt zu Leben bei gleichzeitiger Angewiesenheit auf Unterstützung ist ein Anspruch, der immer wieder Ambivalenzen aufzeigt. Das Spannungsfeld tangiert die Grundhaltung der begleitenden Fachkräfte, die Reflexionsverfahren und -fähigkeiten zwischen jungen Erwachsenen und Fachkräften sowie die Frage, wie viel Zutrauen und Anforderung im Verhältnis zu Anleitung und Schutz jeweils im Einzelfall angemessen ist.

Eine der jungen Frauen beschreibt, dass für sie die Unterstützung gewissermaßen die Hinführung zur Eigenständigkeit ist.

„Die Unterstützung ist ein geführtes Teil an Eigenständigkeit. Aber auch ein gewisser Teil, ich greife dir unter die Arme, ich lass dich nicht allein, ich unterstütze dich bei der ganzen Geschichte. Und versuche auch zu zeigen, dass du es auch alleine hinkriegst und nicht einfach so ein Schubser wie ins kalte Wasser, lern schwimmen.“ (jM 3, 21)

Sie weiß, dass sie einiges noch nicht alleine schafft, aber sie formuliert eben, dass die Unterstützung, die sie erfährt ihr Wege aufzeigt, wie sie es perspektivisch alleine schaffen kann. Sie betont aber, wie wichtig es ihr ist, dass Fachkräfte ihre Entscheidungen respektieren und mit ihr zusammen sondieren, welche Wege es gibt, um das Ziel zu erreichen.

„Genau, es ist meine Entscheidung zu gucken, was ich mache und vor allen Dingen, dass ich unterstützt werde auf diesem Weg, den ich gehe.“ (jM 3, 58)

Sie beschreibt weiter, wie wichtig es ihr ist, dass Anforderungen zum einen nicht losgelöst von den eigenen Erwartungen gestellt werden und zum anderen, dass mit Anforderungen jeweils auch die Frage nach der angemessenen Unterstützung einhergeht.

„Nicht nur irgendwelche Anforderungen stellen, sondern auch fragen, was wollen wir, wie sehen wir das und vor allen Dingen, wenn mal eine Unstimmigkeit ist, wenn wir uns was Anderes vorstellen, wie es ermöglichbar ist. Nicht direkt den Traum zerschlagen, sondern einfach die Möglichkeiten aufzeigen, was könnte man machen, um in diese Richtung zu kommen, was sich die betroffene Person vorstellt.“ (jM 3, 235)

Gerade wenn auf Grund von gesundheitlichen Einschränkungen bereits viele Umorientierungsprozesse notwendig waren, betont die junge Frau die Wichtigkeit, dass ihr Fachkräfte weiterhin Optionen aufzeigen, auch wenn diese nicht hundertprozentig ihren Vorstellungen entsprechen, aber eben in die von ihr angedachte Richtung gehen. Wichtig ist ihr, dass die Entscheidung welchen Weg sie wählt, dann aber wiederum letztendlich bei ihr liegt. Es geht somit um das Aufzeigen von Problemlösungsstrategien mit einem resourcenorientierten Fokus und Entscheidungsspielräumen.

Zudem tangieren diese Reflexions- und Unterstützungsprozesse auch Fragen dahingehend, zu welchem Zeitpunkt was mit welcher Priorität bearbeitet werden soll. Die dahinterstehende Grundfrage ist, inwiefern die jungen Erwachsenen mitbestimmen können, wann sie welche Schritte und Klärungsprozess angehen und was dann erst einmal in den Hintergrund tritt, weil eben nicht alle Aspekte zeitgleich zu bewältigen sind. Die junge Frau hebt positiv hervor, dass sie im Rahmen ihrer aktuellen Hilfe nicht unter Druck gesetzt wurde den Schwerpunkt auf Arbeitssuche zu legen, sondern dass sie sich um ihre gesundheitlichen Belange kümmern konnte.

„Hier wurde ich nicht so unter Druck gesetzt, was das ganze Arbeit suchen angeht. Sondern ich habe gesagt, ich habe meine körperlichen Defizite. Mir wurde der Freiraum gelassen und ich konnte selbst entscheiden, was ich tue. Schlussendlich bin ich zum Arzt gegangen, es hat sich eine größere Krankheitsgeschichte herausgestellt und jetzt werde ich erneut von der Arbeitsagentur einbestellt. Und da geht es um die Herangehensweisen. (JM 3, 54)

Gerade bei jungen Volljährigen, die noch im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, bei denen sich aber zugleich Unterstützungsbedarfe im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe zeigen, können solche Schwerpunktsetzungen hinsichtlich des Hilfebedarfs auch Auswirkungen auf leistungsrechtliche Zuordnungen haben, auch wenn Übergänge zu diesem Zeitpunkt aus fachlicher Sicht nicht unbedingt zieldienlich sind.

Die Themen Freiheiten und eigene Entscheidungen treffen, spielen aber auch auf anderer Ebene eine wichtige Rolle im Zusammenhang von bedarfsgerechten Wohnformen. So stellt sich vor allem für Jugendliche, die vorher in einer Wohngruppe der stationären Kinder- und Jugendhilfe gelebt haben, die Frage, inwiefern die neue Wohnform ggf. im Kontext der Eingliederungshilfe oder eben eine inklusive rechtskreisübergreifende Wohnform mit einem für sie persönlich erlebbaren Fortschritt einhergeht. So bewerten sie die Frage nach einem für sie passenden Angebot auch danach, ob die neue Wohnform mit weiteren Freiheiten verbunden sind und sie trotzdem die Unterstützung erhalten, die aus ihrer Sicht notwendig ist.

„Was für alle Personen, glaube ich, wichtig ist, ist ein gewisses Maß an Freiheit, klare Regeln, also in jeder Form. Einfach nur, damit die betroffenen Personen wissen, auf was sie sich einlassen und nicht wieder dastehen und von Tuten und Blasen keine Ahnung haben. Geregelte Sachen, gewisse Freiheiten, die uns wichtig sind.“ (JM 3, 230)

„Das sind so bestimmte einzelne Dinge, [...] auch unter der Woche Besuch empfangen bei mir oder mal jemand bei mir schlafen lassen, feiern. Das sind einfach solche Sachen, die in manchen Maßnahmen tatsächlich eingeschränkt sind, wo ich hier jetzt

5. Anforderungen und Wünsche aus Perspektive von jungen Menschen und ihren Eltern an Wohnformen

meine Regeln zwar habe und ich weiß, ich darf zum Beispiel hier in der Wohnung keinen Alkohol trinken. Aber alles, was ich außerhalb mache, ist außerhalb.“ (JM 3, 30)

Die Beschreibungen verweisen darauf, dass es auf der einen Seite vor Einzug darum geht, die Einschränkungen und Freiheiten der jeweiligen Wohnform bzw. entlang der Vereinbarungen im Hilfesetting klar zu kommunizieren, so dass die jungen Erwachsenen wissen, worauf sie sich einlassen. Auf der anderen Seite gilt es im Rahmen der hilfebezogenen Planungsprozesse im Dialog mit den jungen Erwachsenen herauszuarbeiten, welche Freiheiten Ihnen wichtig sind und inwiefern was ermöglicht werden kann.

Wie bereits in Kapitel Fünf beschrieben, braucht es dementsprechend auch konzeptionelle und fachliche Klärungen, welche entwicklungstypischen Freiheiten in einer Wohnform unter welchen Bedingungen gewährt werden bzw. wie entsprechende individuelle Klärungsverfahren dazu aussehen. Deutlich wurde aber in den bisherigen Ausführungen, dass die Beteiligung der dort Lebenden im Einschätzungsprozess des Möglichen eine wesentlich größere Rolle spielen sollte, als bislang zumeist üblich.

Zugleich bleibt zu beachten, dass die im Projekt beschriebene Zielgruppe dennoch mehr braucht, als nur Selbstbestimmung und Freiheiten. Es braucht begleitende Fachkräfte, die anregend und strukturierend unterstützen, damit Freiheiten entstehen und genutzt werden können. Zielsetzung ist somit ein mehr an Selbständigkeit durch einen begleitenden Rahmen, der Verantwortung befördert und zugleich Sicherheit bietet. Dies betont auch eine der befragten Mütter.

„Sie braucht mehr als ihre Eigenbestimmung. Sie darf in ihr eigenes Leben, sie soll. Aber es muss einer den Überblick halten.“ (M2, 411)

„Also ist es wichtig, dass sie in dieser ganzen Verbindung von WG und in die Selbständigkeit kommen, einfach auch wirklich eine Person oder ein Team da ist, das den Überblick hält.“ (M2, 375)

Betont wird, wie wichtig es ist, dass Fachkräfte sich auch proaktiv um die jungen Erwachsenen kümmern und nicht nur auf Anfrage zur Verfügung stehen. Eine anregende Ansprache sowie das Mitbekommen, wie es jemandem geht, wird als wichtig erachtet, damit Bewohner*innen einen für sie guten Alltag leben können und eben Unterstützung bereitgestellt werden kann, wenn es diese braucht.

„Und sie würde es, da bin ich ganz überzeugt, das toll machen, wenn die Führung stimmt. Daran hapert es ja. Wir haben es schon versucht und da war die Führung so was von schlecht, unverantwortlich schlecht, traurig war das. Das geht auch nicht. Ich kann ja meine Tochter nicht seelisch verarmen lassen, weil kein Mensch sich um sie kümmert. Wenn sie es könnte, könnte sie alleine leben. Das sind ja Tatsachen, die einem einleuchten dürfen. Aber die Angebote sind nicht so.“ (M2, 403)

Auch die Tochter formuliert den Wunsch nach einer Begleitung, die quasi im Hintergrund z.B. an nicht stark strukturierten Tagen, da ist und der auffällt, wenn es nicht rund läuft.

„Entweder ist die WG so geregelt, dass zum Beispiel über die Feiertage, wenn es ein bisschen holperig werden könnte, wäre es gut, wenn wir da im Feiertagsmodus umschalten, sprich wir haben einen Schutzengel dort.“ (jM2, 138)

Für die konzeptionelle Ausrichtung inklusiver Wohnformen für die im Projekt definierte Zielgruppe bedeutet dies, dass es strukturell zu klären gilt, wie solche Sicherungssysteme ausgestaltet und verankert werden können. Je nach Notwendigkeit der Betreuungsintensität können Absprachen und Formen für ein solches Backup natürlich variieren. So berichtet die junge Frau, die noch im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige im Kontext der Jugendhilfe betreut wird, von einem Rufbereitschaftsmodell, welches sie für ihre Bedarfe als passend einschätzt.

„Ich habe ihre Handy-Nummer, da ist sie immer erreichbar. Da kann ich mich immer melden, wenn etwas ist, also wenn ich ein Problem habe, wenn es irgendwie einen Notfall gibt, kann ich anrufen. Ich habe auch immer noch eine zweite Nummer von meiner zweiten Betreuerin eingespeichert im Handy. Falls ich die eine Betreuerin nicht erreiche, kann ich auch noch die zweite erreichen, auch am Wochenende. Im Notfall kann ich da immer jemand erreichen.“ (jM 3, 96)

Insgesamt zeigt sich, dass solche Absicherungssystemen Handlungssicherheit und Spielräume für die jungen Erwachsenen bieten, da sie wissen, dass bei Bedarf jemand für sie unterstützend bereitsteht.

5.4 Berufliche Orientierung, Ausbildung und sinnvolle Tätigkeiten bieten

Das Thema berufliche Perspektiven bzw. sinnvolle Tätigkeiten spielen bei allen drei interviewten jungen Erwachsenen eine wichtige Rolle, wenn es um die Frage von zukünftigen Wohnperspektiven geht. Wie bereits aus Fachkräfteperspektive im Rahmen der Fallreflexionen herausgearbeitet wurde, steht die Frage des Lebensorts in engem Zusammenhang zur Arbeits- und Tätigkeitsstätte. Idealerweise liegen beide Orte räumlich nah beieinander bzw. sind gut erreichbar. Umgekehrt kann eine passende Ausbildungs- oder Arbeitsstelle auch die Frage aufwerfen, inwiefern ein Umzug in die Nähe der Stelle denkbar und sinnvoll ist. Bei den befragten jungen Erwachsenen ist die berufliche Perspektive zum Befragungszeitpunkt jeweils noch offen und mit sehr verschiedenen Fragestellungen verknüpft.

Für die junge Frau, die zum Zeitpunkt des Interviews bald 18 wird, hängen ihre beruflichen Möglichkeiten gerade davon ab, wie das Arbeitsamt ihre grundsätzliche Ausbildungsfähigkeit einschätzt.

„Jetzt im Moment ist quasi so das Thema, da waren letzte Woche noch ganz viele Termine. Wir waren beim IQ-Test noch. [...] Dann stehen mit dem Arbeitsamt nochmals Termine an. Da ist im Moment Einiges, was läuft, jetzt gerade auch, weil sie 18 wird.“ (M1, 142)

5. Anforderungen und Wünsche aus Perspektive von jungen Menschen und ihren Eltern an Wohnformen

In diesem Zusammenhang markiert die Volljährigkeit eine Zäsur, die sozialrechtliche Fragen der Zuordnung aufwirft. Die junge Frau selbst schätzt sich als ausbildungsfähig ein und berichtet von positiven Erfahrungen und Rückmeldungen von Praktika, die sie absolviert hat. Sie selbst hat somit klare Vorstellungen und Wünsche hinsichtlich ihrer zukünftigen beruflichen Perspektive.

„Das ist auch ihr Berufswunsch so Richtung Hauswirtschaft. Von daher, ich denke, das liegt ihr, das macht ihr auch Spaß oder auch zusammen mit jemand zu schaffen.“ (M1, 28)

Inwiefern diese Zielperspektive für die junge Frau realistisch umzusetzen ist, hängt nun aber eben auch von Einschätzungen und Testergebnissen Dritter ab.

Im Beispiel der 30-jährigen Frau ist dieser Einschätzungsprozess bereits abgeschlossen und es ist klar, dass sie eine Tätigkeit in einem unterstützten und geschützten Rahmen benötigt. Zum Zeitpunkt des Interviews geht die junge Frau keiner Tätigkeit nach, weil ein passendes Angebot vor Ort bislang nicht gefunden werden konnte bzw. verschiedene Settings nicht tragfähig waren.

„Wir haben versucht, sie mit verschiedenen Diensten in Betrieben mit zu integrieren als Helferskraft. Es hat überhaupt nicht geklappt, weil es recht schwer ist, T`s Ansprüchen gerecht zu werden. Sie fährt sich hoch in ihren Ansprüchen. Sie hat eine hohe Meinung über ihr Können. Das ist schwierig. [...] Sie braucht jemand, der ihr über die Schultern schaut.“ (M2, 428)

Deutlich wird, dass Differenzen zwischen der Selbsteinschätzung und Einschätzungen anderer hinsichtlich der beruflichen Möglichkeiten bestehen. Zugleich ist nach Einschätzung ihrer Mutter und nach ihrem eigenen Wunsch aber auch klar, dass sie mehr berufliche Potenziale hat, als eine Werkstatt für behinderte Menschen in der Regel bietet.

„Sie weigert sich, in die Werkstatt zu gehen und sie ist auch kein Werkstattkandidat. Und wenn, dann wäre es nur eine erzwungene Lösung, das fände ich sehr tragisch, wie weit sie jetzt schon gekommen ist mit ihren 30 Jahren und dem Potenzial, das sie hat.“ (M2, 429)

Die junge Frau formuliert für sich, dass sie gerne kreativ bzw. etwas schaffend tätig wäre (vgl. JM 2 230). Allerdings fehlen bislang entsprechende Integrationsbetriebe, die einen kleinen überschaubaren Rahmen bieten.

„Ein kleiner Integrationsbetrieb da am Platz, der sich damit beschäftigt, dass er Menschen hat wie T., die eine Arbeit ausführen können, die auch verkaufbar ist. T. kann stricken [...] Und da denke ich, ist Potenzial für eine erfüllte Tagesstruktur. Aber das ist mein hoher Traum. So eine WG und dann so einen Platz zu haben, zum Beispiel. Speyer ist arm dran, wir haben so etwas überhaupt nicht, keinen einzigen Integrationsbetrieb.“ (M2, 429)

Betont wird zudem die Bedeutung des dazu Gehörens durch eine entsprechende Tätigkeit sowie dem Wert einer sinnvollen Beschäftigung sowie der damit einhergehenden Tagesstruktur.

Insgesamt verweist dieses Beispiel, wie auch die Ergebnisse aus den Fallreflexionen, auf die Notwendigkeit, inklusive Infrastrukturen in den Kommunen weiterzuentwickeln, um entsprechende inklusive Lebensmodelle verstärkt umsetzen zu können. Für die Konzeptentwicklung inklusiver Wohnformen bedeutet dies zugleich, konzeptionell zu überlegen, welche sinnvollen Angebote Mieter*innen gemacht werden können, die (noch) keiner entsprechenden Tätigkeit nachgehen. Für den Projektträger geht dies mit Fragen einher, inwiefern es sinnvoll sein könnte, selbst Berufsbildungsträger zu werden, um entsprechende Angebote machen zu können. Zudem wurde diskutiert, welche Kooperationsbezüge im Sozialraum diesbezüglich gestärkt werden können.

Das dritte Beispiel steht dafür, dass es hinsichtlich beruflicher Perspektiven für junge Erwachsene im Kontext inklusiver Hilfen auch darum gehen kann, krankheitsbedingte Neuorientierungsprozesse zu begleiten.

„Ich habe vor acht Wochen die Diagnose Rheuma bekommen. Das ist natürlich wieder eine Umstellung für mich. Ich hatte über acht Jahre lang Schmerzen im Fuß und auch Operationen. Dementsprechend ist das Thema Arbeiten aktuell nicht auf den Tisch. Aber wir gucken, dass es halt in Richtung Arbeit oder Schule oder sonst was geht.“ (jM 3, 193)

Die Herausforderung besteht dann darin, die krankheitsbedingte Einschränkungen in die Lebensplanung (neu) zu integrieren und von ursprünglichen Berufswünschen Abschied zu nehmen.

„Vor allen Dingen, dass mein vorheriger Berufswunsch Tischler war bzw. ich auch ehrenamtlich bei der freiwilligen Feuerwehr tätig war und eigentlich so ein insgeheimer kleiner Berufstraumwunsch Berufsfeuerwehr war. Dann hat halt diese Krankheit meinen eigentlichen Lebensweg komplett zerstört und ich muss jetzt komplett umdenken. Das ist nicht immer so leicht. Es ist nicht so leicht, einen Beruf zu finden, den man machen kann, und nicht den Beruf, den man machen möchte.“ (jM 3, 201)

Die Begleitung dieser Abschieds- und Neuorientierungsprozesse ist somit auch ein Aspekt, der in der Begleitung der jungen Erwachsenen eine wichtige Rolle spielen kann.

5.5 Soziale Kontakte und Freizeitgestaltung ermöglichen

Neben einem guten Lebensort und einer sinnvollen Beschäftigung sind die soziale Eingebundenheit sowie eine Freizeitgestaltung, in der man eigenen Interessen nachgehen kann, ein weiterer wichtiger Baustein im Kontext aktiver Teilhabe. Diesbezüglich formuliert eine der befragten Mütter zum einen ihre Sorge, dass ihre Tochter im Kontext einer betreuten Wohnform eben nicht die Anregungen und Impulse erhalten könnte, die für sie wichtig sind.

„Das ist ein trauriger Punkt, wenn ich denke, dass die Freizeit meiner Tochter in der Zukunft darin besteht, dass sie vor dem Fernseher klebt mit den anderen. Weil dann passiert nichts mehr.“ (M2, 365)

Zum anderen beschreibt sie aber auch positive Erfahrungen und Kontextbedingungen, die es ihrer Tochter ermöglichen am kulturellen und sozialen Leben teilzunehmen. So

beschreibt sie, dass ihre Tochter zum Beispiel gerne Theateraufführungen besucht, aber eben Unterstützung dahingehend benötigt, Veranstaltungen terminlich im Blick zu behalten und die notwendigen organisatorischen Schritte einzuleiten.

„Also, dass da so eine Person da ist, die einen Monatsplan hält. Die sagt, eh am Mittwoch ist das oder am Donnerstag das und dann auch weiß, T. hat daran Interesse und sie macht es sicher, dass sie da auch hinkommt. Und da haben wir auch Erfahrung schon gemacht mit jemanden, der das so toll gemacht hat, dass die T. wirklich endlich mal ein reichhaltiges Leben hatte, weil sie hockt sehr, sehr viel allein zu Hause. [...] Da würde sie blühen, richtig aufblühen.“ (M2, 387)

Wichtig wäre somit, dass im Kontext der Unterstützung auch der Freizeitbereich Beachtung findet, wenn entsprechende Bedarfe bestehen und es bestenfalls gelingen würde, soziale Netzwerke und Bezüge aufzubauen, die Unternehmungen mit (nicht professionellen) Gleichgesinnten möglich machen. Die Bedeutung von gemeinschaftlichen Aktivitäten wird auch von Seiten der Mutter hervorgehoben.

„Sie kann zu sehr vielen Dingen alleine gehen. Doch, sie könnte alleine hingehen, aber es wäre wunderschön, wenn sie es nicht alleine machen müsste.“ (M2, 391)

Konzeptionell ist somit zu überlegen, welche Bezüge im Sozialraum des Wohnangebots auf- und ausgebaut werden können, um entsprechende Freizeitpartner*innen gewinnen zu können.

5.6 Übergangsmarker, Planungsprozesse und der richtige Zeitpunkt zum Auszug

Geht man der Frage des eigenständigen Wohnens nach, so ist diese untrennbar mit der Frage nach dem richtigen Zeitpunkt des Auszugs verbunden. Betrachtet man die Aussagen zu diesem Aspekt, so zeigen sich zwei Tendenzen. Zum einen markieren gesetzliche Vorgaben relativ feste Zeitpunkte, die Veränderungen notwendig machen bzw. Entscheidungsprozesse forcieren. Diese allgemeinen Übergangsmarker passen allerdings nicht unbedingt zum Erleben und zu den Wünschen der jungen Menschen und ihren Familien. Zum anderen zeigt sich, dass gerade bei beeinträchtigten jungen Erwachsenen gewünschte Formen des eigenständigen Lebens nicht umgesetzt werden können, weil bedarfsgerechte Angebote fehlen und sie deshalb länger als geplant im Elternhaus verbleiben.

Hinsichtlich standardisierter Übergangsmarker ist die Volljährigkeit ein relevantes Datum. Im Kontext der Hilfen zur Erziehung gibt es explizit Hilfen für junge Volljährige, so dass Hilfen auch über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden können. Allerdings zeigen sich hier große interkommunale Unterschiede in der Hilfestellungspraxis für diese Zielgruppe (vgl. Fendrich u.a. 2018), auch wenn das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die rechtliche Stellung junger Volljähriger aktuell noch einmal gestärkt hat.

„Beim Hilfeplangespräch gerade ab 18 muss man sich immer Gedanken machen, wird die Maßnahme vom Jugendamt aus beendet. Es ist nicht immer nur eigenes

„Ermessen, sondern es ist auch Jugendamtsermessen, ob die Maßnahme weiter geht oder nicht.“ (jM 3, 181)

Für die jungen Erwachsenen bedeutet dies mit Unsicherheiten umgehen zu müssen, da sie in diesen Zusammenhängen eben von Entscheidungen anderer abhängig sind.

„Die Entscheidung liegt nicht bei ihr [zuständige Fachkraft], sie muss im Prinzip die Punkte finden, weswegen sie sagen kann, dass die Jugendhilfe weitergehen muss und ich kann jedes Mal nur hoffen, dass es auch passt und dass sie damit auch tatsächlich zufrieden sind“ (jM3, 197)

Die junge Frau betont, dass im Kontext der Jugendhilfe die eigene Mitwirkung ein zentraler Aspekt hinsichtlich der Weiterbewilligung der Hilfe ist.

„Ich versuche auf jeden Fall überall mitzuarbeiten. Manchmal kommt es bei anderen Menschen anders rüber. Aber man muss halt immer gucken, dass auch die eigene Arbeit stimmt und wenn die eigene Arbeit stimmt, dann hat man da auch noch einmal andere Vorteile. Also ist der Rausschmiss in so kurzer Sicht nicht wirklich da. Ich habe jetzt auf jeden Fall einen Puffer bis zu meinem 21. Lebensjahr und ein bisschen drüber und danach kann es sein, dass die Wiedereingliederungshilfe dann kommt, so dass ich trotz allem hier noch weiter wohnen bleiben kann.“ (jM3, 197)

Die rechtliche Ausgangssituation zur Weiterbewilligung in der Jugendhilfe folgt somit auch einer ganz anderen Grundprämisse als im Kontext der Eingliederungshilfe. Für junge Menschen, die neben einem Bedarf im Kontext der Hilfen zur Erziehung auch einen Eingliederungshilfebedarf haben, besteht die Frage des angemessenen Zeitpunkts hinsichtlich eines Wechsels zwischen den Leistungssystemen. Idealerweise soll dieser Zuständigkeitswechsel aber eben nicht zwangsläufig mit einem Wechsel des Wohnortes einhergehen müssen.

Auch im Kontext des Pflegeverhältnisses ändert sich mit Volljährigkeit der Pflegetochter eine Rahmenbedingung automatisch, auch wenn diese Hilfe ebenfalls von Seiten der Jugendhilfe erst einmal über das 18. Lebensjahr hinaus fortgeführt wird. So endet die Amtsvormundschaft mit der Volljährigkeit, obgleich die junge Frau entsprechende Aufgaben nicht selbst übernehmen kann. Weil diese bekannte und vertraute Person wegfällt, übernimmt die Pflegemutter erst einmal die Betreuungsaufgaben der jungen Frau, bis eben der Übergang in eine andere Wohnform ansteht.

„Es sind so viele Sachen, die sich im Moment ändern, weil 18 halt, wissen Sie. Dann der Vormund, es hört auf mit der Vormundschaft. Es sind viele Themen.“ (M1, 158)

„Es wird so sein, dass ich die Betreuung jetzt übernehme und zwar so lange, wie sie hier noch bei uns wohnt. Und sobald sie auszieht, haben wir gesagt, dann nicht mehr, einfach auch so zur Verselbständigung. Nur jetzt, wenn irgendetwas mit dem Arzt wäre oder so etwas, das wäre so doof, wenn man sich die Unterschrift holen müsste oder wenn es um schulische Sachen geht und man das nicht unterschreiben könnte.“ (M1, 183)

Aber auch auf persönlicher Ebene wird der Wegfall des Vormundes von Tochter und Mutter bedauert, weil eine unterstützende Person und mit ihr ein positiver Kontakt wegfällt.

5. Anforderungen und Wünsche aus Perspektive von jungen Menschen und ihren Eltern an Wohnformen

„Es ist schade eigentlich. Okay, man wird 18, volljährig, aber dann halt, nicht mehr was zu haben, wie einen Vormund. [...] Der kam öfter vorbei und es war ein toller Vormund. [...] Der hat mir immer geholfen und hat immer gefragt, wie es mir geht.“ (JM1, 175-179)

Auch hier gehen die Wünsche und Bedarfe, wann ein Übergang als passend und sinnvoll erachtet wird, nicht mit den gesetzlich festgelegten Zeitpunkten einher.

Die beiden jungen Frauen, die bislang im Kontext der Jugendhilfe betreut werden, betonen die Bedeutung der eigenen Entscheidung, wann der richtige Zeitpunkt zum Auszug bzw. der Wechsel in eine weniger intensiv begleitete Wohnform ist.

„Mit 18 will ich noch nicht ausziehen, da will ich noch ein bisschen hierbleiben. Ich habe mir eher Gedanken gemacht, so mit 20, später oder so.[...] wenn ich irgendwann merke, okay doch, es muss langsam Zeit sein, dann sage ich von selber, okay ich gehe jetzt.“ (JM1, 37)

„Die Unterstützung in der eigenen Wohnung, die werde ich auf jeden Fall beanspruchen, da ich einfach Angst habe, selbst unter jahrelanger Unterstützung und dann auf einmal auf eigenen Füßen zu stehen.“ (JM3, 156)

Zudem spielen Aspekte, die eigene finanzielle Unabhängigkeit sowie ein **A**ngebunden sein an andere Personen, wie z. B. das Ausbildungsende, eine entscheidende Rolle hinsichtlich des passenden Zeitpunkts für einen Auszug.

„Da sind auf jeden Fall ein paar Baustellen, wo wir versuchen fertigzustellen. Wenn das so weit geklärt ist, wenn ich tatsächlich sagen kann, okay, ich habe ein Einkommen, womit ich mir mein Leben finanzieren kann. Wenn ich wirklich auf einem festen Fundament stehe, dann kann ich sagen, okay, jetzt kann ich ausziehen.“ (JM3, 156)

„Ich denke mal, im Moment ist es noch gut, dass sie hier ist bis sie die Ausbildung beendet hat. Danach denke ich mal, wenn sie einen Platz hat, wo sie arbeiten kann oder so quasi, dass sie etwas hat, wo sie andockt, wo man auch Kontakt zu anderen Leuten hat.“ (M1, 4)

Für diese beiden jungen Frauen besteht zum Zeitpunkt des Interviews die offene Option, dass sie perspektivisch ggf. alleine bzw. mit einem relativ geringen Grad an Unterstützung leben können, je nachdem, wie sich die verschiedenen Aspekte weiterentwickeln.

Anders einzuordnen ist die Frage eines Auszugs bei der bereits 30jährigen beeinträchtigten Frau, bei der klar ist, dass sie auch perspektivisch alltäglich auf Unterstützung angewiesen ist und ein (abermaliger) Auszug nur deshalb nicht erfolgen kann, weil eben ein passendes Angebot für sie fehlt. Ein „klassisches“ Wohnheim in Verbindung mit einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen kommt für sie und ihre Familie nicht in Frage, entsprechende Alternativen fehlen vor Ort. Das Fehlen individuellerer und flexiblerer Wohnformen geht dann mit der Konsequenz einher, dass der beeinträchtigte Mensch, dann weiterhin zu Hause wohnt. Dies hat große Auswirkungen auf die Eltern insbesondere in der Regel auf die Mütter, die dann die Unterstützung und Begleitung in allen anfallenden Aufgaben übernehmen und mit ihren Wünschen und Bedürfnissen zurücktreten.

„Ganz besonders bei den zwischen den Stühlen hängenden Menschen mit Beeinträchtigungen wie T. eine ist. Diejenigen, die in einem Heim sind, weil sie derart behindert sind, dass sie gar nicht zu Hause leben können [...] der Mensch kann halt nicht daheim leben und die Eltern können wenigstens einigermaßen ohne diese Fesseln ihren Alltag gestalten.“ (M2, 418)

Hier zeigt sich, dass der Auf- und Ausbau inklusiver bedarfsgerechter Wohnformen nicht nur wichtig für die jungen Erwachsenen ist, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung und Entlastung von Eltern beeinträchtigter Menschen ist.

5.7 Das Individuelle hinreichend beachten

Bilanzierend wird deutlich, dass es bei der Entwicklung inklusiver Wohnformen im Wesentlichen drauf ankommt, dass viel stärker als bislang die individuellen Ressourcen, Bedarfe und Wünsche der einzelnen Person der Ausgangspunkt sind, so dass sich eben nicht die Person den Angeboten anpassen muss, sondern Angebote zur Person passen bzw. passend gemacht werden.

„Nee, ich finde es klasse, dass die individuell betreut werden sollen. Es könnte auch so sein, irgendwie in so bestimmte Formen reinpressen und das fände ich schade, irgendwie, weil da würde man ihr nicht gerecht werden.“ (M1, 291)

„Im Endeffekt in diesem Individuellen. Das ist die Herausforderung, dass man allem gerecht wird. Die, die nötig ist, aber auch nicht zu viel Hilfe. Dass man sie auch fliegen lässt.“ (M2, 269)

Zugleich zeigt sich aber auch, dass individuell zugeschnittene Lösungen, die ein großes Maß an unabhängiger Lebensführung sicherstellen wollen, fachlich anspruchsvoll und ggf. betreuungsintensiv sind. Hier besteht oftmals das Spannungsfeld, dass solche Hilfeformen eben nicht entsprechend finanziert werden bzw. die Einschätzung, was bedarfsgerecht ist, in der kommunalen Ausführungspraxis anders bewertet wird, als es der fachliche und gesetzliche Anspruch fordert. Beschrieben wird, dass hier der jeweiligen fallverantwortlichen Fachkraft eine wichtige Rolle in der Bedarfseinschätzung- und -begründung zukommt.

„dass es für mich immer steht oder fällt mit einer guten Sachbearbeiterin, die den offenen Blick hat, die jetzt nicht nur in T. eine Person sieht, die Beeinträchtigungen hat und der geben wir mal ein paar Stunden, so wenig wie möglich, damit das Budget der Stadt erhalten bleibt und nicht die Person T. im Vordergrund steht.“ (M2, 416)

„in den sozialpädagogischen Hilfen steht und fällt es mit der Person, die entweder wach ist und sieht, was für Menschen vor ihr sind und warum die so sind, wie sie sind. Und wie sie ihren Platz in unserer Welt haben können oder wie man sie einfach so abschiebt.“ (M2, 416)

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang gleichsam auf die Notwendigkeit einer stärkeren fachlichen und gesamtgesellschaftlichen Diskussion, woran gute Inklusion festgemacht wird und was diese dann auch Wert ist.

„Aber ich denke, die Aufklärung, die stattfinden müsste, wenn man die vielen neuen T`s., die unsere Gesellschaft aufnehmen will und muss, muss es diese Möglichkeiten geben, dass sie dort leben und wohnen können und die Versorgung kriegen, die sie brauchen und nicht an Stunden anbinden.“ (M2, 424)

6. Rolle und Zusammenarbeit mit Eltern im Rahmen inklusiver Hilfen

Die Eltern und ihre Einbindung in die Hilfeplanung und -abstimmung ist für alle jungen Menschen von zentraler Bedeutung. Für die Eltern von beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen konnten noch einmal besondere Aspekte für die Zusammenarbeit herausgearbeitet werden, die sich sowohl immer wieder im Kontext der Fallreflexionen zeigten als auch im Rahmen der Interviews.

Grundsätzlich haben alle interviewten Eltern den Auszug von zu Hause als wichtigen Entwicklungsschritt für ihre Kinder definiert.

„Ich finde es schon wichtig, dass Kinder irgendwann dann auch den Schritt nach draußen tun, weil dann macht man auch noch einmal ganz andere Erfahrungen, erobert sich das Leben.“ (M1, 273)

„das ist der Wunsch, erstens mal ist sie 30 Jahre alt und sie sollte jetzt schon lange in dieser Selbständigkeit sein, die uns einfach nicht gelungen ist, aus den Umständen heraus. Sie soll ihren eigenen Part jetzt gehen.“ (M2, 403)

Gleichzeitig thematisieren die Mütter, dass dies auch für sie kein leichter Prozess sein wird, aber eben die Perspektive dauerhaft bei den Eltern zu leben keine erstrebenswerte Option ist.

„Klar wird es auch ein schwerer Schritt sein. Aber ich finde es gut. Es wäre das Schlimmste, was ihr passieren könnte, wenn sie immer bei uns wohnen würde.“ (M1, 278)

Gerade für Eltern, die bereits negative Erfahrungen mit Wohnformen für ihre Kinder gemacht haben, ist es wichtig, dass Eltern den neuen Lebensort als eine Verbesserung und Chance für die Weiterentwicklung ihres Kindes einschätzen. Bedeutsam ist, dass sie sehen, dass es ihrem Kind gut geht und es die notwendige Einbindung und Unterstützung erhält. Deshalb besteht auch der Wunsch, die Wohnform, das Konzept sowie die begleitenden Fachkräfte vorher kennenlernen zu können.

„Das sollte man schon im Vorhinein kennenlernen dürfen und gucken, wie strukturiert man das.“ (M2, 412)

Zudem wird betont, dass bereits vor dem Einzug Gespräche auch gemeinsam mit den Eltern stattfinden sollten, um Bedarfe und Anforderungen hinsichtlich der Unterstützung besprechen zu können und ein erstes Kennen- und Verstehenlernen zu ermöglichen.

„Das wäre für mich wichtig, dass ich weiß, dass es gewährleistet wird durch die Menschen, die sich interessieren und dass man nicht erst den ganzen Kram überlegt, wenn sie schon dort wohnt. Weil das wird sowieso, das ist mir vollkommen klar, das T. einzieht und vom Tag eins läuft alles wunderbar, das wird so nicht sein. Das ist auch okay. Aber wenn man schon ein bisschen was verstanden hat und es ausgesprochen hat, ändert sich die Ansatzweise.“ (M2, 412)

Eltern ist es wichtig, dass sie mit ihren Einschätzungen neben den Selbsteinschätzungen ihrer Kinder gehört werden, weil sie eben über lange Zeiträume die Begleitung und Unterstützung übernommen haben und viele relevante Erfahrungen und Bewertungen einbringen können. Konzeptionell ist somit die Einbindung der Eltern in die Eingangsdagnostik vor Einzug sowie in der ersten Zeit nach Einzug zu klären und entsprechend zu verankern, damit der Übergang in die inklusive Wohnform gelingend ausgestaltet werden kann.

„Ich müsste Gespräche führen dürfen, wo ich auch sagen kann, das ist meine Meinung zu diesem Thema, können wir das einarbeiten mit anderen Eltern auch zusammen, weil nur T. anzuhören, ist halt einfach nur die halbe Geschichte. Ich habe da aber auch schon von Sozialpädagogen und Ämtern widersprüchliche Einstellungen gehört von wegen Eigenbestimmung, mit interpretierter Eigenbestimmung von meiner Warte als Mutter. Wenn sie so eine gute Eigenbestimmung hätte, bräuchte sie mich nicht und Sie nicht und auch keine betreute WG.“ (M2, 411)

Gleichzeitig gilt es im Kontext der Wohnform zu eruieren, welche Entwicklungsoptionen und erweiterten Handlungsspielräume nach dem Auszug durch den veränderten Kontext möglich werden. Denn beschrieben wird auch, dass es innerhalb der Familie eingespielte Handlungsmuster gibt, die im Zusammenspiel mit anderen (neuen) Personen ggf. aufgebrochen werden können.

„Der wichtigste und größte Unterschied wäre, dass sie sich total verlässt darauf, dass ich sie manage, wenn sie es vermasselt hat. Hotel-Mama, wie sie es auch sagt. Und weil ich auch nur ein ganz normaler Mensch bin, mache ich ganz viele Dinge, die ich nicht sollte, dass weiß ich auch.“ (M2, 403)

„...und sie fällt einfach zurück und übernimmt nicht die Verantwortung. Ich würde sagen, in einer WG ist diese Lernkurve noch einmal da. Sie haben sie jetzt erlebt, es ist ein ganz interessanter, witziger, liebevoller Mensch, der viel in eine Gruppe reinbringen kann. Und für sie wäre es auch ganz toll, wenn da eine WG-Mitglied, eine Mit-Frau, sagen würde, eh T., du hast das Licht wieder nicht ausgemacht oder mach doch jetzt endlich das Licht aus.“ (M2, 403)

Es wird somit die Hoffnung formuliert, dass andere Personen wie zum Beispiel Mitbewohner*innen neue oder andere Impulse geben können, weil sie eben nicht von Familienmitgliedern eingebracht werden und keine eingespielten Routinen bestehen.

Hervorgehoben wird, dass das Abgeben von Verantwortung von Seiten der Eltern maßgeblich davon abhängt, dass die Mütter und Väter die Sicherheit bekommen, dass es ihren Kindern gut geht.

„Gucken, dass die ein schönes Leben haben. Das wäre für mich wichtig, dass ich weiß, dass es gewährleistet wird durch die Menschen, die sich interessieren. [...] Das

wäre mir wichtig, damit ich schnell loslassen kann. Das ist auch nicht wirklich mein Problem, sie loszulassen. Aber ich kann sie nicht loslassen, wenn ich sehe, sie verarmt. Das geht gar nicht.“ (M2, 412)

Ein gutes Leben für ihre beeinträchtigten Kinder ist somit der zentrale Maßstab für die Eltern. Sie wollen für ihre Kinder die bestmögliche Unterstützung, auch wenn sie selbst diese nicht mehr übernehmen können oder wollen. Konzeptionell und strukturell gilt es festzuhalten, wie Mütter und Väter im Kontext der Wohnform eingebunden werden, ohne die neuen Freiräume ihrer Kinder einzuschränken.

7. Zur konzeptionellen Konkretisierung der inklusiven Wohnform

Nachdem die Bedarfe der Zielgruppe sowie die fachlichen Anforderungen an eine entsprechende Wohnform herausgearbeitet waren, galt es diese Erkenntnisse konzeptionell zu konkretisieren und Entscheidungen hinsichtlich der zu realisierendem Wohnform zu treffen. Grundsätzlich wurden ganz verschiedene Umsetzungsoptionen im Rahmen des Projektes fachlich diskutiert. So etwa eine Umsetzung in kleinen Wohngemeinschaften/Einzelwohnungen mit ambulanter Betreuung, die Öffnung bestehender Jugendhilfeangebote für junge Menschen aus der Eingliederungshilfe, der Ausbau von Gastfamilienmodellen für beeinträchtigte junge Erwachsene und eben auch die Schaffung eines völlig neuen rechtskreisübergreifenden Wohnangebots, in dem sowohl junge Menschen mit einer Zuordnung im Kontext der Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe leben können.

Auf Grund fachlicher Abwägungen, räumlicher Realisierungsoptionen und Trägerabwägungen fiel die Entscheidung auf ein Wohnobjekt, in dem man mehrere rechtskreisübergreifende Kleinwohngruppen von zwei bis drei jungen Erwachsenen anbieten kann. Die Grundidee geht davon aus, dass die jungen Menschen größtmöglich eigenständig in diesen Wohneinheiten leben und jeweils die individuelle Unterstützung erhalten, die sie (noch) benötigen. Zur Unterstützung ihrer Eigenständigkeit sowie ihrer sozialen Teilhabe in der Hausgemeinschaft und im Sozialraum bietet das Gesamtkonzept des Hauses eine sozialpädagogische Fachkraft, die alltäglich im Haus, aber eben nicht in den Wohngemeinschaften präsent ist. Sie unterstützt die jungen Erwachsenen bei Alltagsfragen und Klärungsbedarfen, die im Kontext des Wohnens entstehen. Gegebenenfalls darüber hinaus gehende individuelle Unterstützungsbedarfe werden über entsprechende Vereinbarungen und Leistungen im Hilfe-bzw. Teilhabeplan vereinbart.

Wie diese Grundidee konzeptionell umgesetzt werden soll und welche Spannungsfelder und Herausforderungen sich hinsichtlich der rechtskreisübergreifenden Ausrichtungen gezeigt haben, wird im Folgenden näher beschrieben.

7.1 Zur Zielgruppe der inklusiven Wohnform

Das Angebot richtet sich in der Regel an mobile Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 17 und 27 Jahren, die eine geeignete Wohnform außerhalb des Elternhauses oder einer stationären Wohngruppe im klassischen Sinne der Kinder- und Jugend- oder Eingliederungshilfe suchen und (noch) nicht komplett eigenständig in einer Wohnung leben können bzw. möchten. Es geht insbesondere darum, den Übergang von der Jugendhilfe oder vom Elternhaus in die Eingliederungshilfe oder in ein selbständiges Wohnen zu begleiten. Die jungen Erwachsenen selbst (und ihre Eltern), sehen ihre Wohnperspektive nicht in „klassischen“ Wohnstätten der Eingliederungshilfe.

Die Zielgruppe des Angebots bilden somit „Grenzgänger“ zwischen selbständigem Wohnen und dauerhaft auf Hilfe angewiesenen jungen Menschen bzw. jungen Erwachsenen bei denen auch mit Mitte Zwanzig noch nicht abschließend einzuschätzen ist, in welchem Maße sie dauerhaft auf Hilfe angewiesen sein werden.

Folgende Zugänge und Übergänge in die inklusive Wohnform können als charakteristisch angesehen werden:

- Junge Menschen kurz vor der Volljährigkeit bzw. bereits volljährig, die aus einer stationären Jugendhilfemaßnahme kommend, noch längerfristigen Hilfebedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe haben, der im Rahmen der inklusiven Wohnform gedeckt werden kann.
- Junge Volljährige, die erstmalig Hilfe beantragen und Bedarfe sowohl im Kontext der Jugend- als auch der Eingliederungshilfe haben.
- Junge Erwachsene, die bislang im Elternhaus im Rahmen der Eingliederungshilfe unterstützt wurden und nun (erstmalig) ausziehen möchten, um eigenständiger zu leben.

Im Kontext der Jugendhilfe ist der Personenkreis, der hier adressiert ist, rechtlich den §§ 34, 35a und/oder §41 SGB VIII zuzuordnen. In der Eingliederungshilfe ist der Personenkreis im § 99 SGB IX verortet. In der inklusiven Wohnform können sowohl junge Menschen mit Intelligenzminderung als auch mit seelischer Beeinträchtigung leben. Zugangsvoraussetzung ist ein vorhandener Unterstützungsbedarf in den Bereichen Alltagsstrukturierung und –bewältigung und eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung ggf. in Kombination mit Klärungsbedarfen hinsichtlich Ausbildung und Beschäftigung.

Das Besondere an diesem Angebot ist, dass es sich sowohl an Minderjährige als auch an volljährige junge Erwachsene richtet. Dies resultiert aus den während des Modellprojektes von Seiten der Leistungsträger rückgemeldeten Bedarfen aus beiden Rechtskreisen (SGB VIII und SGB IX), die vor allem auch Übergangssituationen zwischen Rechts- und Hilfesystemen als weiterentwicklungsbedürftig markiert haben.

7.2 Zum Wohnobjekt und den Bezugsmöglichkeiten

In einer frühen Projektphase wurden unterschiedliche Realisierungsoptionen hinsichtlich passender Wohnobjekte geprüft. Anforderung war, dass das Wohnobjekt zentral liegt und verkehrstechnisch gut angebunden ist, um für die Zielgruppe keine zusätzlichen Hürden durch lange Wege aufzubauen. Auf Grund der insgesamt angespannten Wohnungsmarktsituation vor Ort waren in kommunaler Trägerschaft bzw. auf dem freien Markt keine entsprechenden Objekte verfügbar. Gegen einen Neubau sprachen fehlende Grundstücke, langwierige Vorlaufzeiten sowie hohe Investitionskosten. Auf Grund dieser Ausgangssituation wurde nach Handlungsspielräumen und Umnutzungsmöglichkeiten bestehender Wohnobjekte im Besitz des Projektträgers gesucht. Eine Möglichkeit ergab sich dann im Projektverlauf in einem zentral gelegenen Reihenhaus in der Stadt Speyer, welches schon einmal als Wohngruppe für junge Menschen aus den Hilfen zur Erziehung sowie anschließend als Wohnheim für Schwesternschüler*innen genutzt wurde. Allerdings bestand deutlicher Renovierungsbedarf und entsprechende Anträge zur Umnutzung mussten gestellt werden.

In diesem Haus stehen drei geschlossene Wohneinheiten auf drei Stockwerken für insgesamt bis zu 8 Personen für die inklusive Wohnform zur Verfügung. Die jeweiligen Wohneinheiten können jeweils zu Klein-Wohngemeinschaften von zwei bis drei jungen Erwachsenen ausgestaltet werden, die jeweils über eine eigene Küche sowie Bäder verfügen. Im EG befinden sich zwei Bewohnerzimmer (16,2 m² und 17,9 m²) mit jeweils eigenem Bad (4,5 m² und 3,7 m²) mit barrierefreier Dusche und eine gemeinsame Küche (13 m²). In der Wohneinheit im ersten OG befinden sich drei Bewohnerzimmer (16,2 m², 16,0 m² und 16,7 m²), eine gemeinsame Küche (13 m²) und ein Gemeinschaftsraum (13,9 m²) sowie zwei Badezimmer (4,5 m² und 3,7 m²) mit barrierefreier Dusche. Im zweiten OG befinden sich ebenfalls drei Bewohnerzimmer (14,5 m², 13,9 m² und 17,7 m²), eine gemeinsame Küche (10 m²), ein Gemeinschaftsraum (12,3 m²) sowie ein Badezimmer (5,4 m²) mit Badewanne (nicht barrierefrei) zur gemeinsamen Nutzung. Zusätzlich befindet sich im EG ein Personalraum (16,3 m²) mit innenliegendem Bad (4,5 m²), der Platz zum Arbeiten und für eine Nachtbereitschaft bietet.

Aus Perspektive der Jugendhilfe sind diese räumlichen Bedingungen für ein entsprechendes Wohnkonzept für junge Erwachsene problemlos und erfüllen grundsätzlich die betriebsrechtlichen Voraussetzungen, da es keine festgelegten Zimmergrößen gibt. Im Bereich der Eingliederungshilfe gelten allerdings Mindeststandards, die in der Durchführungsverordnung zum LWTG festgeschrieben sind. So etwa, dass der Wohnraum mindestens 14 m² pro Person betragen muss, ein Bad max. von zwei Personengenutzt werden darf sowie das pro Person mindestens 0,5 m² Lagerfläche und 3 m² Gemeinschaftsfläche zur Verfügung stehen müssen.

Es gelten somit unterschiedliche Regelungen für die im Prinzip gleiche Zielgruppe junger Erwachsener, je nach sozialrechtlicher Verortung. Für die Umsetzung des Konzepts hat dies zur Folge, dass (falls keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden) das Zimmer mit einer Größe von 13,9 m² lediglich für einen jungen Menschen mit jugendhilferechtlicher Zuordnung genutzt werden kann und dass auch das zweite OG insgesamt nur durch

die Jugendhilfe belegt werden kann, weil lediglich ein Badezimmer für drei Personen zur Verfügung steht. Ein Bezug der Zimmer kann somit nicht allein auf Grund der Wünsche und Passungen der Bewohner*innen erfolgen, sondern die sozialrechtliche Zuordnung muss voraussichtlich Berücksichtigung finden. Inwiefern über Ausnahmeregelungen hier Flexibilisierungen erfolgen können, wird zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch geprüft.

Zudem ist anzumerken, dass das Haus nicht barrierefrei ist. Die Eingangstür ist über Treppen und auch die Stockwerke sind ausschließlich über Treppen zu erreichen. Die Wohneinheiten sind in sich barrierefrei. Diese baulichen Voraussetzungen schränken den Einzug von jungen Erwachsenen mit bestimmten Beeinträchtigungen leider aus. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten können Menschen ohne eine Befähigung zur Gefahrenerkennung und Selbstrettung das Angebot nicht wahrnehmen.

7.3 Rechtliche Verortung des Angebots

Von der inhaltlichen Grundausrichtung ist die inklusive Wohnform ein rechtskreisübergreifendes Angebot. Da die Jugendhilfe und die Eingliederungshilfe allerdings bislang zwei Rechtskreise mit unterschiedlichen Vorgaben sowie verschiedenen Zulassungs- und Finanzierungsverfahren sind, muss das Angebot in der jeweiligen Systematik verortet werden, was nicht widerspruchsfrei möglich ist.

In der Jugendhilfelogik handelt es sich um eine stationäre Wohnform nach den §§ 34 (stationäre Wohnform), § 35a (Eingliederungshilfe seelische Beeinträchtigung) und/oder 41 (Hilfen für junge Volljährige) SGB VIII. In der Systematik der Eingliederungshilfe ist es ein Angebot nach § 5 LWTG – Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung, was ein ambulantes Angebot mit entsprechenden Implikationen darstellt. Ein stationäres Angebot der Eingliederungshilfe würde nicht zur inhaltlichen Ausrichtung der inklusiven Wohnform passen. Zur ambulanten Verortung des Angebots gehört, dass die Bewohner*innen mit eingliederungshilferechtlichem Bezug eigenständige Mieter*innen sind. Die Miete sowie die Nebenkosten werden auf Basis von Grundsicherung finanziert. Notwendige Unterstützungsleistungen werden über Fachleistungsstunden finanziert. Tagespauschalen sind im Kontext der Eingliederungshilfe stationären Angeboten vorbehalten. Im Kontext der Jugendhilfe sind Tagespauschalen allerdings die gängige Finanzierungsform eines solchen Angebots.

Die rechtskreisübergreifende inklusive Wohnform kann somit nicht als eindeutig stationäres oder ambulantes Angebot beschrieben werden, weil es eben beides ist, je nachdem, welcher Leistungsbereich die Verortung vornimmt. Da diese Verortung aber eben nicht rein sprachlicher Natur ist, sondern konzeptionelle und finanzielle Implikationen beinhaltet, müssen hier Brücken gebaut und Kompromisse gefunden werden, um Bewilligungsverfahren durchlaufen und Finanzierungsaspekte klären zu können, die eben möglichst keine Unterschiede zwischen den Bewohner*innen macht.

7.4 Leistungsbausteine des Angebots

Ausgehend von den Erkenntnissen der Bedarfseinschätzungen aus den verschiedenen Projektzugängen soll im Rahmen der inklusiven Wohnform ein besonderes Augenmerk auf die Anbahnung und Ausgestaltung von Übergängen, auf eine lebensweltorientierte Diagnostik im Kontext Wohnen, die niedrighschwellige Unterstützung im Alltag, flexible individuelle Unterstützung nach Bedarf, soziale Inklusion im Sozialraum sowie die Zusammenarbeit mit Eltern gelegt werden. Die jeweiligen Bausteine werden im Folgenden inhaltlich näher skizziert und hinsichtlich der Herausforderungen zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe verortet.

Anbahnung und Ausgestaltung von Übergängen

Die verstärkte Notwendigkeit der frühzeitigeren Anbahnung und entsprechenden Begleitung des Übergangs in die Eingliederungshilfe zeigt sich vor allem bei jungen Menschen, die im Rahmen der Jugendhilfe betreut wurden und noch längerfristig auf Unterstützung der Eingliederungshilfe angewiesen sind. Diese weiterführende Unterstützung anzunehmen fällt den jungen Menschen oftmals nicht leicht, da Fachkräfte und Leistungen nicht bekannt sind bzw. Angebote als nicht bedarfsgerecht angesehen werden. Um hier systembedingte Brüche und negative Entwicklungsdynamiken zu vermeiden, wurde als fachlich zielführend angesehen, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe zeitweise zeitgleich zur noch laufenden Jugendhilfemaßnahme erbracht werden können, um Übergänge anzubahnen und zu begleiten. Idealtypisch wurde eine Zeitspanne von drei Monaten als angemessen für eine solche Übergangsbegleitung eingeschätzt.

Ein solcher Bedarf wäre z.B. gegeben, wenn eine stationäre Jugendhilfemaßnahme mit Volljährigkeit bzw. nach einer Hilfe nach § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) endet und sich noch längerfristiger Hilfebedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe zeigt, der im Rahmen der inklusiven Wohnform gedeckt werden kann. Eine Kontaktaufnahme zur Eingliederungshilfe und die Anbahnung der Folgehilfe im Tandem der Fachkräfte aus beiden Leistungssystemen im Übergangszeitraum würde dann ausgestaltet. Idealerweise sollte auch entsprechend verfahren werden, wenn eine (stationäre) Jugendhilfemaßnahme endet und der junge Mensch Bedarfe im Kontext der Eingliederungshilfe hat, die aber nicht im Kontext der inklusiven Wohnform gedeckt werden.

Entsprechende Finanzierungsfragen in einer solchen Übergangsgestaltung sind noch zu klären.

Lebensweltorientierte Diagnostik-/Clearingphase vor Einzug und in der Phase kurz nach Einzug

Wie die Fallauswertungen gezeigt haben, ist es bei jungen Erwachsenen, die bislang im Kontext stationärer Hilfen gelebt haben und beeinträchtigt sind sowie insbesondere für die Zielgruppe beeinträchtigter junger Erwachsener, die bislang bei ihren Eltern gelebt haben, nicht immer leicht einzuschätzen, welche alltagspraktischen Kompetenzen sie in einer eigenständigen Wohnung bewältigen können. Deshalb soll es eine entsprechende alltagspraktische Diagnosephase beginnend vor Einzug und in den ersten zwei bis drei

Monaten nach Einzug geben, um gemeinsam mit den jungen Erwachsenen in ihrem neuen Lebensumfeld vertiefend zu sondieren, was sie sich selbst zutrauen und können und wo sie (noch) Unterstützung brauchen. In dieser Phase können bestehende Einschätzungen auch überprüft und in gemeinsamen Gesprächen und Reflexionen erarbeitet werden, wie ein Leben in der Inklusiven Wohnform am bedarfsgerechtesten gestaltet werden kann.

In einem systemischen Jugendhilfeverständnis geht man davon aus, dass Kontextveränderungen auch Veränderungen im Verhalten nach sich ziehen können, so dass vor bzw. kurz nach einem Umzug sich Kompetenzen neu entfalten können bzw. Verunsicherungen dazu führen können, dass nicht alle Kompetenzen im neuen Umfeld abrufbar sind und deshalb entweder Bedarfe wegfallen bzw. neu entstehen können. Um keinen Maßnahmenwechsel notwendig zu machen, geht es dann um bedarfsgerechte Maßnahmenanpassungen im Rahmen des Konzeptes, die durch die Intensität der individuellen Begleitung gesteuert werden kann.

Ein solches Vorgehen und die dahinterstehenden fachlichen Prämissen decken sich allerdings nicht unbedingt mit dem Grundverständnis in der Eingliederungshilfe, dass die Bedarfsermittlung immer im Vorfeld der Leistungserbringung erfolgt und dass das Fallmanagement die Bedarfe mit dem entsprechenden Stundenumfang der Leistungen mit Betroffenen im Vorfeld festlegt.

Zudem wird die eigene Wohnung im Kontext der Eingliederungshilfe als besonders schützenswert bzgl. eigener Wertvorstellungen angesehen sowie hinsichtlich der Frage, wer dort Leistungen erbringen darf. Dem gegenüber steht allerdings, dass die in diesem Konzept angedachte Zielgruppe junger Erwachsener in der Regel eben noch in einem Findungsprozess ist, in dem Entwicklungen noch nicht abgeschlossen sind und Erfahrungen erst einmal gesammelt werden müssen, um zu realistischen Selbsteinschätzungen kommen zu können.

Zudem ermöglicht eine vorgeschaltete lebensweltliche Diagnosephase auch Entscheidungsprozesse hinsichtlich der zukünftigen Bewohner*innen, so dass sie eine Vorstellung davon entwickeln können, welche Anforderungen und Chancen sie in dieser Wohnform erwarten. Darüber hinaus können Beteiligungsprozesse hinsichtlich der Passungen zu potenziellen Mitbewohner*innen wechselseitig ermöglicht werden.

Niedrigschwellige Unterstützung im Alltag durch hauspräsente Fachkräfte

Da die Zielgruppe der inklusiven Wohnform in der Regel erstmalig selbständiger lebt und eben Beeinträchtigungen in alltäglichen Lebensbereichen hat, haben die Ergebnisse der Bedarfsanalyse gezeigt, dass eine grundsätzliche Ansprechbarkeit einer Fachkraft ein wichtiges Sicherungsnetz darstellt, um in einer kleinen Wohngemeinschaft relativ eigenständig leben zu können. Teilweise können sich Unsicherheiten in alltäglichen Situationen ergeben, bei denen ein Bedürfnisaufschub (noch) schwerfällt bzw. die Erfahrung fehlt, entsprechende Situationen ohne Unterstützung zu meistern. Die Fachkräfte leben nicht direkt mit den jungen Erwachsenen zusammen, sind aber in eigenen Räumlichkeiten im Haus präsent und ansprechbar. Es handelt sich dabei um ein Kleinstteam an

Fachkräften, so dass Kontinuität und persönlicher Bezug gesichert sind. Im Team sind sowohl Jugendhilfe- als auch Eingliederungshilfekompetenzen vertreten.

Neben der Funktion als verlässliche Ansprechpartner*innen im Alltag, kümmern sich die hauspräsenten Fachkräfte auch um Peer- to-Peer-Impulse zwischen den jungen Erwachsenen, wenn die gewollt ist und vermitteln bei Konflikten zwischen Bewohner*innen.

Flexible individuelle Unterstützung

In Ergänzung zur gesicherter Basispräsenz der Fachkraft im Haus, erhalten die jungen Menschen bei Bedarf entlang der Vereinbarungen im Hilfe- bzw. Teilhabeplan individuelle personenbezogene Leistungen, die sich in der Regel auf Lebensbereiche, die nicht das unmittelbare Wohnen fokussieren beziehen, wie zum Beispiel Begleitungen zu Behörden gängen oder Unterstützung hinsichtlich Ausbildung und Beschäftigung. Diese individuellen Unterstützungsleistungen sollen über entsprechende Fachleistungsstunden erbracht und abgerechnet werden.

Soziale Inklusion im Sozialraum und Peerimpulse

Je nach Persönlichkeit und Beeinträchtigungen des jungen Erwachsenen kann es wichtig sein, gezielte Angebote und Impulse auf freiwilliger Basis für Freizeitaktivitäten und gemeinsame Aktivitäten von und für Bewohner*innen zu machen, sofern dies von ihnen gewünscht ist. Es geht darum, entlang der Interessen und Neigungen der jungen Erwachsenen Brücken in den Sozialraum zu bauen und Kontakte zu knüpfen. Die hauspräsente Fachkraft ist hier Ansprechpartner und kann bei Bedarf Anregungen geben. Erhofft werden sich zudem Peerimpulse durch die anderen jungen Erwachsenen im gleichen Haus.

Zur Zusammenarbeit mit Eltern

Wie die Projekterkenntnisse gezeigt haben, braucht es gerade für Eltern von beeinträchtigten jungen Erwachsenen, die bislang im Elternhaus begleitet und unterstützt wurden, einen Einbezug im Übergang ins selbständige Wohnen, damit Eltern ihr Kind gut betreut wissen und den Ablöseprozess zulassen können. Aus diesem Grund braucht es (zumindest im Übergang) spezifische Angebote auch für Eltern, um wechselseitig die neuen Rollen und Veränderungen gut mittragen zu können. Fühlen sich Eltern nicht gut mitgenommen in diesem Prozess, kann dies wiederum zu Konflikten im Unterstützungsprozess führen, da Eltern auch nach Auszug oftmals großen Einfluss auf sie haben. Entsprechende Gesprächs- und Austauschmöglichkeiten für Eltern sollen sowohl mit Fachkräften aber auch im Peer-to-Peerkontakt angeboten werden.

Solche Angebote für Eltern von jungen Erwachsenen sind bislang weder in der Jugendhilfe noch in der Eingliederungshilfe üblich. Die Projektergebnisse verweisen allerdings auf eine fachliche Leerstelle, wenn dieser Aspekt nicht aufgegriffen wird, weil die Balance von Anforderungen, Eigenständigkeit, Schutz und Unterstützung auch im Familiensystem austariert werden muss. Ab 18 Jahren erfolgt eine solche Einbindung der Eltern selbstverständlich nur, wenn dies die jungen Erwachsenen auch möchten.

Ein solch systemischer Blick auf die Wechselwirkungen innerhalb der Familie wird nicht immer bei personenbezogenen Leistungen mitbedacht und geht hinsichtlich der ressource-technischen Schwerpunkte über das in der Eingliederungshilfe bislang übliche hinaus. Hier ist jedoch die besondere Zielgruppe der jungen Erwachsenen abermals zu berücksichtigen. Insgesamt ist aber der Bereich „Angehörigenarbeit“ als fester Begriff und Teil der Arbeit bei besonderen Wohnformen im ambulanten Bereich der Eingliederungshilfe verankert.

7.5 Offene Bewilligungs- und Finanzierungsfragen

Wie die vorangegangenen Ausführungen zu den konzeptionellen Aspekten zeigen, konnten im bisherigen Projektverlauf zentrale Bewilligungs- und Finanzierungsfragen noch nicht geklärt werden, obschon eine Reihe von vor Ort Terminen und Klärungsgesprächen mit den unterschiedlichen verantwortlichen Behörden stattgefunden haben. Im SGB IX sind die entsprechenden Klärungen und Verhandlungen in Rheinland-Pfalz für die unter 18jährigen mit der Kommune zu führen. Für die über 18jährigen auf Landesebene. In der Jugendhilfe ist die betriebserlaubniserteilende Behörde das Landesjugendamt. Die Entgeltverhandlungen erfolgen mit den Kommunen. Ganz zentrale Entscheidungen zur Umsetzung des Konzeptes stehen somit zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch aus. Die nächsten Monate werden zeigen, inwiefern es gelingt, die Unterschiede der beiden Leistungssysteme am Beispiel der Umsetzung eines konkreten Wohnangebots zu überwinden.

8. (Zwischen-)Fazit

In den gemeinsamen Fallanalysen und Arbeitsprozessen von Fachkräften der Jugend- und Eingliederungshilfe ist es im Rahmen des Projektes sehr gut gelungen, fachliche Weiterentwicklungsbedarfe und konzeptionelle Ansätze einer inklusiven Wohnform herauszuarbeiten, die eine bedarfsgerechtere Unterstützung junger beeinträchtigter Erwachsener im Kontext Wohnen ermöglicht. Im fachlichen Dialog und den immer wieder notwendigen Verständigungsprozessen auf Grund der unterschiedlichen fachlichen Bezugssysteme ist es im Laufe der Zeit gelungen, eine gemeinsame Sprache und eine fachliche Annäherung zu finden, die verbindende Visionen ermöglicht.

Gleichzeitig haben sich in der Phase der konzeptionellen Festschreibung und den jeweils notwendigen Anzeige- und Genehmigungsverfahren unerwartet hohe Klärungsbedarfe und Widersprüche im Versuch des Zusammenwirkens und -spiels der beiden Rechtskreise gezeigt, da Ausführungsverordnungen und Finanzierungslogiken bislang eben nicht zusammen gedacht bzw. auf einander abgestimmt sind, so dass es manchmal scheinbar die „Quadratur des Kreises“ braucht, um die inhaltlichen Gemeinsamkeiten sowie die herausgearbeiteten Bedarfe in einem Konzept umsetzen zu können.

So steht am Ende dieses Berichtes auch noch kein, wie zu Projektbeginn erhoffter Bericht hinsichtlich der ersten Erfahrungen der Bewohner*innen der neuen inklusiven Wohnform, sondern zum Ende des dreijährigen Prozesses, sind zentrale Genehmigungs- und Finanzierungsfragen noch in Klärung. Dies ist zum einen auf pandemiebedingte Verzögerungen zurückzuführen, zum anderen aber eben auch auf die vielen noch zu klärenden Fragen an der Schnittstelle von Jugend- und Eingliederungshilfe. Deutlich geworden ist, wie vielschichtig und herausfordernd der gemeinsame Verständigungsweg noch ist, um rechtskreisübergreifende Innovationen praktisch umsetzen zu können. Das wechselseitige Verstehen und eine gemeinsame Vision sind aber als erster zentraler Schritt gelungen und alle Beteiligten hoffen, dass der zweite Schritt der realen Umsetzung zeitnah folgen wird, da die aufgezeigten Bedarfe hinsichtlich der Weiterentwicklung von Wohnformen für junge Erwachsene weiterhin bestehen.

Literatur

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (Hrsg.) 2018: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) 2019: Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Wer_Inklusion_will_sucht_Wege_Zehn_Jahre_UN_BRK_in_Deutschland.pdf

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) 2015: Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Parallelberichte/Parallelbericht_an_den_UN-Fachausschuss_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_150311.pdf.pdf#H1_ARTIKEL_19_25

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (ohne Jahresangabe): Factsheet Selbstbestimmt wohnen - Zur Situation von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Fact_Sheet/Factsheet_Selbstbestimmt_wohnen_Zur_Situation_von_Menschen_mit_Behinderungen.docx

Deutscher Bundestag 2021: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 2021. Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Online verfügbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1444.pdf%27%5D_1627288179990

Deutscher Bundestag 2016: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66. Gesetze zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). Online verfügbar: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/bundesteilhabegesetz.pdf?__blob=publication-File&v=7

Dittmann, Eva 2018: Inklusive Wohnformen und das Recht auf unabhängige Lebensführung – ein guter Plan für die Praxis?! In: Dialog Erziehungshilfen 4/2018. S. 34-37.

Fendrich, Sandra/Pothmann, Jens/Tabel, Agathe (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Jerg, Jo 2017: exklusiv inklusiv wohnen – Was heißt inklusives Wohnen? Online verfügbar unter: <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/landau/fb5/instfson/arbeits-einheiten/ab1-reha/Wohnen%20inklusiv/Medien/Vortrag%20Jerg>

Sievers, Britta, Thomas, Severin; Zeller, Maren 2015: Jugendhilfe - und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen - Ein Arbeitsbuch. Frankfurt am Main: IGFH Eigenverlag

Terfloth, Karin; Niehoff, Ulrich Klaus, Theo; Buckenmaier Sabrina 2016: Unter Dach und Fach – Index Inklusion zum Wohnen in der Gemeinde. Lebenshilfe Verlag, Marburg

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)

Flachsmarktstraße 9

55116 Mainz

06131 24041 0

www.ism-mz.de

ism@ism-mz.de

